

Justizrecht und Justizreform in Polen

Tina de Vries

forost Arbeitspapier Nr. 24
September 2004

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809264-8-6

ISSN 1613-0332

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Erneut halten Sie ein Heft in Händen, das sich mit den Rechtsreformen, ihrer Umsetzung und Folgewirkungen in einem der neuen EU-Mitgliedsländer befasst. Die forost-Serie derartiger Länderanalysen wird diesmal mit Polen fortgesetzt. Der Reformprozess in Polen ist wegweisend für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration dieses wichtigen Landes in die Europäische Union. Sie erhalten mit dem vorliegenden Arbeitspapier wichtige Informationen zu diesem Prozess und seinen Auswirkungen auch für die bilateralen Bezüge zwischen Polen und Deutschland.

Polen ist für die deutsche und insbesondere die bayerische Wirtschaft schon lange ein interessanter Partner. Die vorliegende Studie vermittelt umfangreiche Informationen über viele Details der Entwicklung in der Justiz in diesem Land. Die Veränderungen des polnischen Rechts in Richtung auf die Übernahme des von der Europäischen Union vorgegebenen Kriterienkatalogs ("Acquis Communautaire") werden übersichtlich dargestellt und die Erfolge und Misserfolge auf diesem Weg nachgezeichnet. Mit dieser Folge von Arbeiten ermöglicht forost einen Vergleich der Rechtsordnungen der untersuchten Länder.

Die aufgezeigten Veränderungen zeigen deutlich, dass den Reformen der Rechts- und Justizsysteme für die Akzeptanz und das Funktionieren der neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eine entscheidende Rolle zukommt. Der Aufbau des notwendigen Vertrauens der Bevölkerung in ein für sie zunächst unbekanntes System, das mit z.T. schmerzhaften Veränderungen einher ging, hängt wesentlich von der Glaubwürdigkeit der neuen Rechtsprechung und ihrer Umsetzung ab. Akzeptanz und Vertrauen der Bevölkerung in gesellschaftliche und politische Institutionen sind die entscheidende Basis für den Erfolg einer Reformpolitik, die nicht nur "auf dem Papier" und im Paragraphenwald, sondern in den Köpfen und Verhaltensweisen der Menschen vollzogen werden muss. Rechtsstaatliche Justizsysteme sind Instrumente des Interessenausgleichs im nationalen und internationalen Kontext. Ein einheitliches europäisches Rechtssystem trägt intern zur Vertrauensbildung und international zur Förderung und Regelung der Wirtschaftsbeziehungen bei. Diese so zentralen Entwicklungen sind Thema in zwei der vier forostinternen Arbeitsgruppen, der forost-Forschungsgruppe I "Interessenausgleich" wie auch derjenigen der Gruppe II, die unter der Leitidee "Vertrauen" steht. Die juristischen Analysen decken dabei einen wichtigen Teil gesellschaftlicher Wirklichkeit ab, auf die Interessen und Vertrauen sich beziehen.

München, im September 2004
Hermann Clement

Inhalt

I. Einführung.....	7
1. Das Justizwesen in der Zweiten Republik.....	7
2. Die polnische Justiz unter dem Sozialismus.....	8
3. Die Entwicklung nach der Systemwende.....	11
4. Integrationspolitischer Aspekt; das Beitrittskriterium der institutionellen Stabilität.....	12
5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart (einführender Überblick).....	12
a.) Institutionelle Veränderungen.....	12
b.) Personelle Veränderungen – Lustration.....	13
c.) Materielle Veränderungen.....	14
II. Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft im Überblick.....	15
1. Aufbau und Funktion der Gerichte.....	15
a) Verfassungsgerichtsbarkeit.....	15
b) Der Staatsgerichtshof.....	16
c) Das Oberste Gericht.....	16
d) Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	17
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	18
2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung.....	19
3. Struktur und Aufgaben der Staatsanwaltschaft.....	20
III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen.....	21
1. Juristenausbildung.....	21
2. Berufsrecht.....	24
a) Recht der Richter und Staatsanwälte.....	24
b) Recht der Rechtsanwälte, Notare und sonstiger rechtsberatender Berufe.....	25
c) Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher.....	27
IV. Die Dauer der Gerichtsverfahren als Problem der Rechtsdurchsetzung.....	28
V. Fallstudien zur polnischen Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.....	29
1. Missbräuchliche Inhaftierungen in Polen.....	29
2. Problematische Bereiche der polnischen Strafjustiz.....	31
VI. Zusammenfassung und Ausblick.....	31
VII. Dokumentenanhang.....	33
Das Gesetz vom 27. Juli 2001 über den Landesjustizrat. Textübersetzung von RRef. Agnes Balawejder, München.....	33
Literaturverzeichnis zum polnischen Justizrecht (ohne Verfahrensrecht).....	41
Abkürzungsverzeichnis.....	56



I. Einführung

1. Das Justizwesen in der Zweiten Republik

Nach den polnischen Teilungen von 1772, 1793 und 1795 gab es keine eigene polnische Staatlichkeit und somit auch keine originär polnische Gerichtsbarkeit mehr. Allerdings führte der sog. „kleine Ausgleich“ der Jahre 1867-73 in dem zu Österreich-Ungarn gehörenden Galizien schrittweise zur Autonomie des polnischen Teilungsgebiets. Hiermit ging eine rasche Polonisierung des galizischen Beamtenapparats einher. Auch wurde es polnischen Juristen ermöglicht in Österreich im Staatsapparat zu arbeiten, darunter auch an den Gerichten¹.

In dem 1916 geschaffenen Königreich Polen (Lublin und Warschau) gab es Ansätze zu einer separaten Gerichtsbarkeit. Im Dezember 1916 wurde das „Gerichtskomitee in Warschau“ gegründet, das die „Leitungskommission“ für die Gerichtsorganisation ins Leben rief. Im Februar 1917 wurde das Justizdepartement des Regenschaftsrats gegründet. Diesem wurde im Juli 1917 durch die „Vorläufigen Vorschriften über die Justizverwaltung im Königreich Polen“ das Justizressort übertragen. Es gab im Königreich Polen sog. Friedensgerichte, 15 Bezirksgerichte, zwei Appellationsgerichte in Warschau und Lublin und das Oberste Gericht. Eine Verordnung des Regenschaftsrats vom August 1918 legte fest, dass es an den Appellationsgerichten neben den Präsidenten und den jeweils zwei Vizepräsidenten 14 (Warschau) bzw. zehn Richter (Lublin) gab, außerdem insgesamt 172 Bezirks- und 275 Friedensrichter².

Das 1917 geschaffene Justizsystem des Königreichs Polen wurde nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens auf die Gerichte der Zweiten Republik ausgedehnt. Die Art. 83-85 der Verfassung von 1921 sahen neben den sog. „allgemeinen Gerichten“, also den ordentlichen Gerichten, Schwurgerichte (die allerdings bis auf eine kurze Zeit in Südpolen, niemals eingerichtet wurden³), das Oberste Gericht und Militärgerichte vor. 1922 wurde außerdem nach österreichischem Vorbild der Oberste Verwaltungsgerichtshof errichtet, der die einzige Instanz für Verwaltungssachen blieb⁴.

Laut dem ersten Gerichtsverzeichnis von 1923 gab es zu diesem Zeitpunkt neben dem Obersten Gericht acht Appellationsgerichte, 50 Bezirksgerichte, 716 Kreis- und Friedensgerichte⁵. Friedensgerichte gab es auf dem Gebiet des ehemaligen Königreichs Polen und in den östlichen Gebieten, Kreisgerichte in Galizien, Schlesien und dem ehemals preußischen Gebiet. Nach der mit der Verabschiedung des Gerichtsverfassungsrechts einhergehenden Justizreform lösten 1928 die sog. „Bürgergerichte“ die Kreis- und Friedensgerichte ab⁶.

¹ Vgl. m.w.N. C. Kraft, Europa im Blick der polnischen Juristen, S. 54 ff; N. von Redecker, Das polnische Beamtenrecht. Entwicklung und Stand beim Beitritt Polens zur europäischen Gemeinschaft (Studien des Instituts für Ostrecht München, Bd. 45), Frankfurt am Main 2003, 87 ff.

² Vgl. m.w.N. Szarycz, Sędziowie i Sądy w Polsce, S. 6 ff.

³ Vgl. Geilke, Die neueste Entwicklung, S. 45.

⁴ Näher hierzu Kuss, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, S. 79.

⁵ Dziennik Urzędowe Ministerstwa Sprawiedliwości (Amtsblatt des Justizministeriums) 7/1923, S. 173-181.

⁶ DzU 1928, Nr. 12, Pos. 93 m.w.Ä., dt. Übers. v. C. Poralla (1954), in: ders., Justizgesetze der Volksrepublik Polen, 3 ff.; S. Lammich (1976), in: ders., Das Justizrecht der Volksrepublik Polen, S. 65 ff.

Die Grundsätze der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit waren in der Zweiten Republik zwar verfassungsrechtlich garantiert, es kam aber besonders in den Jahren 1928, 1932 und 1935 zu Eingriffen in die Unabhängigkeit der Gerichte⁷.

2. Die polnische Justiz unter dem Sozialismus

Mit dem Vorrücken der sowjetischen Armee und der Gründung des von der Sowjetunion gesteuerten Polnischen Komitees der Volksbefreiung (PKWN) im Juli 1944 begann in Polen die Zeit der kommunistischen Herrschaft. Die stalinistische Verfassung von 1952 machte die bereits zuvor erfolgte Abkehr vom Prinzip der Gewaltenteilung zugunsten der Prinzipien der Gewalteneinheit deutlich⁸.

Formal betrachtet galt in Polen der Grundsatz der Kontinuität des Rechtszustands vor der am 1. September 1939 begonnenen Besetzung Polens. Dementsprechend galt die Gerichtsverfassung von 1928 fort, wurde aber ab dem Jahr 1944 weitreichenden Veränderungen unterzogen. Das Institut der Volksschöffen wurde nach sowjetischem Vorbild eingeführt und ausgebaut⁹. Im Rahmen einer umfassenden Justizreform wurde 1950 die Staatsanwaltschaft organisatorisch von der Gerichtsbarkeit getrennt. An die Stelle der bisherigen Amts-, Bezirks- und Appellationsgerichte traten Kreis- und Woiwodschaftsgerichte¹⁰. Damit wurde eine Instanz abgeschafft.

Die Gerichtsverfassung von 1928 wurde erst 1985 durch ein neues Gerichtsverfassungsgesetz abgelöst, das aber an den bisherigen Grundzügen der Verfassung der ordentlichen Gerichte festhielt und lediglich umfassender und ausführlicher als sein Vorgänger war¹¹.

Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand zunächst nicht, erst im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen des Jahres 1980 wurde das Verwaltungsverfahrensgesetzbuch¹² zusammen mit dem Gesetz über das Hauptverwaltungsgericht¹³ erlassen und in Polen der Verwaltungsrechtsweg eingeführt¹⁴. Dies war für die Justiziabilität des Verwaltungsrechts im kommunistischen Polen ein großer Fortschritt. Wegen des Enumerationsprinzips bei der Zuständigkeitsregelung blieben jedoch weite Teile des Verwaltungsrechts nicht justizierbar¹⁵. Es wurde daher in den 1980er Jahren die Ausweitung der Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsgerichts im Sinne einer Generalklausel gefordert¹⁶.

⁷ Vgl. *Bojm*, NP 1/1956, S. 15 ff.

⁸ Näher hierzu *S. Lammich*, Verfassung der Volksrepublik Polen, JOR 16 (2/1975), S. 159 ff.

⁹ Vgl. zum Schöffenproblem *Geilke*, Das Justizwesen, S. 17 f.

¹⁰ Vgl. *Lammich*, JOR 15 (1-2/1974), S. 284.

¹¹ Vgl. hierzu *E. Gralla/P. Leonhardt*, Chronik der Rechtsentwicklung in den sozialistischen Staaten, ROW 6/1985, S. 364.

¹² Gesetz v. 17. 3. 1980; DzU 1980, Nr. 9, Pos. 26, dt. Übers.: *Kuss*, JOR 22 (2/1981), S. 487.

¹³ Gesetz v. 31. 1. 1980; DzU 1980, Nr. 4, Pos. 8, dt. Übers. in Auszügen: *Kuss*, JOR 22 (2/1981), S. 483.

¹⁴ Vgl. hierzu *Kuss*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, 351-365; *ders.*, JOR 22 (2/1981), 263; *Łętowski*, ROW 1981, 241; *Wyrzykowski*, Sądownictwo administracyjne w PRL.

¹⁵ *Garlicki*, *Annales* 37 (1990), S. 63.

¹⁶ Vgl. *Kleniewska/Krzekotowska*, *Palestra* 7-8/1985, 27; *Szypliński*, *PiP* 5/1988, S. 49.

Eine Verfassungsgerichtsbarkeit wurde bereits 1982 in die Verfassung aufgenommen¹⁷, aber erst durch das VerfGHG von 1985 eingeführt¹⁸. Damit war Polen der erste kommunistische Staat, der ein tatsächlich funktionierendes Verfassungsgericht besaß. Bereits vor der Systemwende 1989/90 entfaltete das Tribunal eine beachtliche Aktivität¹⁹.

Weitere wichtige Justizgesetze, die während der kommunistischen Herrschaft in Polen ergingen und die allesamt heute nicht mehr in Kraft sind, waren das Gesetz über das OG von 1962, das Gesetz über die Gesellschaftsgerichte von 1965, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft von 1967, das Gesetz über die Verfassung der Anwaltschaft von 1963 und das Gesetz über das Notariat von 1951²⁰.

Das kennzeichnende Merkmal der Justiz in der Volksrepublik Polen war die Unterordnung der dritten Staatsgewalt unter den Parteiwillen. Nach den Prinzipien des sog. demokratischen Zentralismus²¹ und der Gewalteneinheit²² galt die kommunistische Einheitspartei als die Verkörperung des Volkswillens.

Nach dem Grundsatz der führenden Rolle der kommunistischen Partei, übte die Partei ihre Kontrolle über alle Teile des Staatsapparats aus. Dies betraf auch die rechtsprechenden und alle anderen staatlichen Organe (so etwa das Notariat). Die Lenkung des Staates und des Staatsapparats durch die Partei erfolgte im Wege der Kaderpolitik. Die Parteimitglieder im Staatsapparat waren zur „aktiven Realisierung der Linie der Partei“ verpflichtet²³. Das wichtigste Mittel der Kaderpolitik war das nach sowjetischem Vorbild installierte Nomenklatursystem²⁴. Dies galt auch für die Justiz²⁵.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit wurde dahingehend definiert, dass der Richter unabhängig sei, der eine immer enger werdende Beziehung zum Kampf um die Verwirklichung der Partei- und Staatspolitik habe und der spontan und ohne Direktanweisung entsprechend den Parteiinteressen urteile²⁶. Die Unabhängigkeit der Justiz wurde als eine rein organisatorische Trennung von den übrigen Teilen des Staatsapparats verstanden²⁷.

¹⁷ Vgl. *A. Patrzalek, B. Banaszak*, Der Verfassungsgerichtshof in Polen, S. 158 ff

¹⁸ Gesetz v. 29. 4. 1985, DzU 1985, Nr. 22, Pos. 98, dt. Übers. v. *Kuss* (1985): JOR 27 (1/1986), S. 221; vgl. hierzu *Dzialocha*, OER 1/1986, S. 13; *Garlicki*, OER 1/1986, S. 1.

¹⁹ *Brunner*, Entwicklung der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 17, 19.

²⁰ Vgl. für die deutschen Übersetzungen und ausführliche Einleitungen hierzu *Lammich*, Das Justizrecht der Volksrepublik Polen.

²¹ Vgl. *S. Lammich*, Die Polnische Vereinigte Arbeiterpartei (PVAP), in: *ders.*, Die Staats- und Verwaltungsordnung der Volksrepublik Polen, 2. Aufl., Berlin 1982, S. 12-14.

²² Ausführlich hierzu *L. Mażewski*, Zum Stand der polnischen Doktrin der Gewalteneinheit (poln.), PiP 2/1984, S. 52.

²³ Vgl. nur den Beschluss des VI. Parteitags der PVAP, o.V., Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie (poln.), *Nowe Prawo* 1/1972, S. 3.

²⁴ Grundlegend zum Nomenklatursystem sowjetischer Prägung *M. Voslensky*, Nomenklatura. Anatomy of the Soviet Ruling Class, London u.a. 1984; vgl. für Polen die umfassende Studie von *T. Ito*, Nomenklatura in Polen – Die Kontroverse um ein Hauptinstrument politischer Kontrolle der Gesellschaft, Köln 1983.

²⁵ Vgl. etwa *Pomorski*, NP 1/1972, S. 75, der als wichtigsten Faktor zur Sicherstellung der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der Gesellschaft über die Tätigkeit der Gerichtsorgane die „Realisierung des Grundsatzes der Einheit der Staatsgewalt“ nennt, der durch die führende Rolle der Arbeiterpartei in Bezug auf den gesamten Staatsapparat garantiert werde.

²⁶ *H. Świątkowski*, Die Justiz der Volksrepublik Polen im Kampf um die Festigung der Volksgesetzlichkeit (poln.), ND 5 (1955), passim, zit. nach *Rzepliński*, Die Justiz in der Volksrepublik Polen, S. 54.

²⁷ *Resich*, Nauka o ustroju organów ochrony prawnej, S. 48.

Die Einflussnahme der kommunistischen Partei auf die Rechtsprechung erfolgte auf mehreren Ebenen: Die Partei überwachte und kontrollierte die Einhaltung der generellen Parteilinie und kümmerte sich – neben der Kaderauswahl – auch um die sog. Erziehungs- und Bewusstseinsarbeit²⁸. Zudem erließ sie Richtlinien, welche die politische Linie und die Hauptaufgaben der Justiz festlegten²⁹.

Die Partei nahm auch im Wege der Gerichtsverwaltung auf den Inhalt der Rechtsprechung Einfluss³⁰. Die Grundsätze der Unkündbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter wurden entscheidend eingeschränkt³¹: Sie konnten ohne Durchführung eines Disziplinarverfahrens abberufen werden³². Außerdem erließ der Justizminister Richtlinien und Rundschreiben, in denen eine für die Gerichte verbindliche Auslegung der geltenden Vorschriften vorgegeben wurde³³.

Das OG, das im Rahmen seiner Aufsicht über die Rechtsprechung aller Gerichte verbindliche Richtlinien und Beschlüsse erlassen konnte³⁴, unterlag in besonderem Maße der Einflussnahme durch die Partei: das Gericht war seit 1962 dem Staatsrat (vorher: Justizministerium) untergeordnet, der seinerseits verbindliche Richtlinien bezüglich der Tätigkeit des OG – und zwar sowohl zu organisatorischen Fragen als auch zur Rechtsprechung selber – erlassen konnte³⁵.

Fälle der sog. *Telefonjustiz* waren in den ersten Jahrzehnten der kommunistischen Herrschaft an der Tagesordnung³⁶. Vor der Verkündung von Urteilen erhielten Richter einen Anruf aus der Parteizentrale, in dem ihnen der Urteilstenor vorgegeben wurde. In der Endphase des Kommunismus wurde in der kommunistischen Rechtsliteratur zunehmend der Standpunkt vertreten, eine solche unmittelbare Einflussnahme auf konkrete Rechtsstreitigkeiten sei unzulässig, weil sie dem Ansehen der Gerichte wie auch der Partei schade und zu Desorientierung führe³⁷.

Alles in allem war die Judikative im kommunistischen Polen keine unabhängige Staatsgewalt im Sinne der Gewaltenteilung, sondern ein Gerichtsapparat³⁸ des Staates, dessen Aufgabe es war, die Klassenpolitik der Partei zu verwirklichen³⁹. Lediglich in besonderen politischen

²⁸ *Walczak*, NP 3/1986, S. 7.

²⁹ Vgl. *Rzepliński*, Die Justiz in der Volksrepublik Polen, S. 94: „Die Richtlinien zwingen dazu, bei der Rechtsprechung die Auffassungen einer im Verhältnis zum Gericht externen Kraft, d.h. der Partei, zu berücksichtigen“.

³⁰ Vgl. zur Gerichtsverwaltung *Oleszko*, NP 10-12/1988, S. 29-46.

³¹ *Ebda.*, S. 272.

³² Vgl. *Warzocha*, NP 1/1988, S. 54.

³³ *Ebda.*, S. 53.

³⁴ Vgl. *Włodyka*, Archivum Iuridicum Cracoviense 3 (1970), S. 146.

³⁵ *Lammich*, Das Justizrecht der Volksrepublik Polen, S. 21 f.

³⁶ *Ebda.*, 32; vgl. *Geilke*, Die neueste Entwicklung, 51; *Rzepliński*, Die Justiz in der Volksrepublik Polen, 72: „*ius telephonicum*“.

³⁷ *Walczak*, NP 3/1986, 7. Die in der Rechtsliteratur formulierte, heftige Ablehnung solcher Praktiken kann auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass diese Praktiken weiterhin bestanden.

³⁸ Vgl. *Chajn*, Trzy lata demokracji prawa i wymiaru sprawiedliwości, S. 155; *Litiński*, O prawie i sądach początków Polski Ludowej, S. 270.

³⁹ Vgl. *Rek u.a.*, NP 2/1956, S. 30: „Unsere Gerichtsbarkeit [...] wird ihrer Aufgabe nur insoweit gerecht, wie sie den Willen und die Interessen der arbeitenden Massen verwirklicht und im Dienst dieser Massen verbleibt.“

Situationen, in denen der gesellschaftliche Druck kanalisiert werden musste, so etwa 1956 und 1980, gestand die Partei „Fehler gegenüber der Justiz“ ein, formulierte sogar 1981 ein umfangreiches Reformprogramm aus – um nach der Wiedererlangung der Kontrolle über die Ereignisse sofort wieder zur alten Praxis zurückzukehren⁴⁰.

3. Die Entwicklung nach der Systemwende

Der Systemwechsel vollzog sich in Polen 1989/90 in der Form eines ausgehandelten Übergangs, der mit den Verhandlungen am Runden Tisch von Februar bis April 1989 eingeleitet wurde. Wichtige Meilensteine der am Runden Tisch begonnenen Systemtransformation waren die Verfassungsänderungen vom April und Dezember 1989, durch die Polen zur parlamentarischen Demokratie zurückkehrte. Im Januar 1990 löste sich die kommunistische PVAP selbst auf. Ende 1990 trat der Gewerkschaftsführer *Wałęsa* nach vorgezogenen Neuwahlen als erster, demokratisch gewählter Staatspräsident Polens nach dem Zweiten Weltkrieg sein Amt an⁴¹.

Eine der Vereinbarungen des Runden Tisches vom April 1989 betraf die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte. Dementsprechend wurden durch die Verfassungsvernovelle vom April 1989 das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter und ein Mitwirkungsrecht des noch zu gründenden Landesjustizrats bei der Berufung der Richter in die Verfassung aufgenommen⁴². Im Dezember 1989 folgte die einfachgesetzliche Umsetzung dieser beiden Verfassungsvorgaben mit der Verabschiedung einer umfassenden Justiznovelle⁴³ sowie des Gesetzes über den Landesjustizrat⁴⁴. Mit Wirkung zum 1. Oktober 1990 wurden die Appellationsgerichte wieder eingeführt. Diesen wurden die bis dato dem OG zugewiesene Entscheidung über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Woiwodschaftsgerichte zugewiesen. Sie wurden somit nur als Gerichte zweiter Instanz tätig⁴⁵.

Ein weiterer wichtiger Reformschritt erfolgte durch die Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Dezember 1989 in Bezug auf das OG. Ihm wurde das Recht entzogen, für die unteren Gerichte verbindliche Richtlinien der Rechtsauslegung und der Gerichtspraxis zu erlassen. Auch verlor es das Recht, die sog. Rechtsgrundsätze festzulegen, die für die Spruchkörper der ersten Instanz in einer konkreten Angelegenheit verbindlich gewesen waren⁴⁶.

Schließlich trat im Dezember 1989 das Gesetz über den Landesjustizrat in Kraft, das die Zusammensetzung, die Befugnisse sowie die Arbeitsweise des Landesjustizrats regelte⁴⁷.

⁴⁰ So *Rzepliński*, Die Justiz in der Volksrepublik Polen, S. 197 f.

⁴¹ Vgl. hierzu *D. Bingen*, Ausgestaltung der Demokratie, in: *Bundeszentrale für politische Bildung* (Hg.), Polen (Informationen zur politischen Bildung 273), S. 15.

⁴² Gesetz v. 7. 4. 1989, DzU 1989, Nr. 19, Pos. 101 (mit späteren Änderungen).

⁴³ Gesetz v. 20. 12. 1989 über die Änderung der Gerichtsverfassung, des OGG, des HVGG, des VerfGHG, der Militärgerichtsordnung sowie des Notariatsgesetzes (DzU 1989, Nr. 73, Pos. 436).

⁴⁴ Gesetz v. 20. 12. 1989 (DzU 1989, Nr. 73, Pos. 435); die dt. Übers. des Nachfolgergesetzes von 2001 s.u., VII., Anhang, Nr. 2.

⁴⁵ *S. Lammich*, Das neue Gerichtsverfassungsgesetz, S. 421.

⁴⁶ *Ders.* aaO, S. 421

⁴⁷ *Ders.*, aaO, S. 418

4. Integrationspolitischer Aspekt; das Beitrittskriterium der institutionellen Stabilität

Das gemeinschaftsrechtliche Primärrecht sieht kein Justizmodell vor, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen müssten. Es gibt insoweit keine Kompetenznorm der Gemeinschaft zur Regelung der Gerichtsverfassung. Die Fragen der Organisationsstruktur der Justiz liegen daher – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip gem. Art. 5 EG-Vertrag – im Ermessen der Mitgliedstaaten. Dennoch beobachtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Vorfeld der EU-Osterweiterung die Erfüllung der sog. Kopenhagener Kriterien durch die Beitrittskandidaten und somit auch die Entwicklung der polnischen Justiz, die ein wesentlicher Bestandteil des politischen Beitrittskriteriums der „institutionellen Stabilität zur Gewährleistung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ ist.

Die polnische Justiz wird von der Europäischen Kommission unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Stabilität im Wesentlichen positiv bewertet⁴⁸. Bereits in der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu Polens Bewerbung um eine EU-Mitgliedschaft von 1997 heißt es, dass die Unabhängigkeit der polnischen Richterschaft gegenüber anderen Institutionen gesichert erscheint. Als Hauptprobleme werden in dem Bericht die überlange Verfahrensdauer, speziell in zivil- und wirtschaftsrechtlichen Verfahren, und die Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen erwähnt. Auch im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission von 1998 wird bemängelt, dass die durchschnittliche Dauer der Gerichtsverfahren immer länger werde. Dies wird auch in den folgenden Berichten festgestellt. Allerdings werden auch Fortschritte bei der Bewältigung der Probleme festgehalten.

Im jüngsten Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 5. November 2003 wird der weitere Anstieg der Richterzahl auf 9.024 lobend hervorgehoben sowie die Zunahme des unterstützenden Personals (21.083 Beschäftigte). Durch die Umstrukturierung des Justizwesens nach dem neuen GVG von 2001 konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer in Strafsachen laut dem Bericht von 6,1 Monaten im Jahre 2001 auf 5,8 Monate im Jahre 2002 gesenkt werden. Diese Zahlen gelten allerdings nicht für die Warschauer Gerichte, bei denen die Verfahrensdauer deutlich über dem Durchschnitt liegt. Als ein weiterer Fortschritt wird die Ausstattung der Justiz mit EDV- Anlagen bezeichnet.

5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart (einführender Überblick)

a.) Institutionelle Veränderungen

Im Zusammenhang mit der Neugliederung des Staatsgebiets wurden 1998 durch eine GVG-Novelle⁴⁹ die bisherigen, unseren Landgerichten entsprechenden Woiwodschaftsgerichte in Bezirksgerichte umgewandelt. Während die Woiwodschaftsgerichte für das Gebiet einer oder mehrerer Woiwodschaften zuständig waren, sind die Bezirksgerichte für den Zuständigkeitsbereich mindestens zweier Rayongerichte, die unseren Amtsgerichten entsprechen, zuständig. Appellationsgerichte, die die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte sind, werden für den Zuständigkeitsbereich mindestens zweier Bezirksgerichte gebildet. Ende

⁴⁸ Unter <http://europa.eu.int/comm/enlargement> sind alle Fortschrittsberichte der EG-Kommission im Internet zu finden.

⁴⁹ DzU 1998, Nr. 160, Pos. 1064; vgl. hierzu E. Gralla/ P. Leonhardt, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WiRO 5/1999, S. 197.

Juli 2001 verabschiedete der Sejm nach einem fast zweijährigen Gesetzgebungsverfahren das neue GVG⁵⁰ („Gesetz über den Aufbau der allgemeinen Gerichte“), welches das ältere Gesetz von 1985 ersetzte (näher hierzu, s.u. II 1). Im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsverfassung trat im Oktober 2001 das Gesetz über den Landesjustizrat in Kraft, welches seinen Vorgänger von 1989 ersetzt.

Im Jahre 2002 folgten die wichtigen neuen Gesetze über das OG und zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit (s.u. II 1).

Im VerfGHG wurden nach der Systemwende mehrfach Änderungen vorgenommen, die im Wesentlichen dazu dienten, den Kompetenzbereich des Tribunals schrittweise auszudehnen. So wurde Ende 1989 dem VerfGH die Zuständigkeit für Parteiverbote übertragen. 1991 erfolgte eine Neubekanntmachung des VerfGHG, erst 1997 konnte im Zusammenhang mit der neuen Verfassung Polens ein neues VerfGHG verabschiedet werden (s.u. II 1 a)⁵¹.

b) Personelle Veränderungen – Lustration

Für die Richter der ordentlichen Gerichte und des Hauptverwaltungsgerichts brachte die Systemwende 1989/90 keine direkten statusrechtlichen Veränderungen mit sich. Es galt insoweit der Grundsatz der personellen Kontinuität.

Anders sah die Situation beim Verfassungsgerichtshof und beim OG aus. Beim VerfGH der Republik Polen, dessen personelle Zusammensetzung (und Rechtsprechung) nach der Wende als „ein Beispiel für die evolutionäre Kontinuität der polnischen Rechtsordnung“ bezeichnet werden kann⁵², gilt seit seiner Etablierung 1986 das Amtszeitprinzip. Gem. Art. 13 Abs. 4 des alten VerfGHG von 1985⁵³ betrug die Dauer der Amtsperiode eines Verfassungsrichters acht Jahre, eine Wiederwahl war unzulässig. Alle vier Jahre wurde die Hälfte des Richterbestands ausgetauscht. Im Wege dieser „En-bloc-Rotation“ kam es 1989, 1993 und 1997 zu personellen Teilerneuerungen des Tribunals. Mit dem neuen VerfGHG von 1997 hat sich am bewährten Amtszeit- und Rotationsprinzip und am Verbot der Wiederwahl im Grundsatz nichts geändert, lediglich die Amtszeit der Verfassungsrichter wurde auf neun Jahre angehoben⁵⁴.

Beim OG wurde das Amtszeitprinzip im Zuge der Systemwende zum 30. Juni 1990 abgeschafft. Seither werden die Richter des OG, nach dem Vorbild der Richter an den Fachgerichten, auf Lebenszeit ernannt. Mit diesem Statuswechsel war ein umfangreicher Personalaustausch in der Richterschaft verbunden.

Die Staatsanwaltschaft war die einzige Berufsgruppe innerhalb der polnischen Justiz, die während der Systemwende ausdrücklich von einer personellen Diskontinuität betroffen war. Nach der Novelle des StAG von 1990⁵⁵ schieden alle Staatsanwälte ex lege aus dem Dienst aus, jedoch war diese Diskontinuität zum alten, kommunistischen Regime nur eine relative. Art. 6 Abs. 1 der Novelle sah, soweit die formalen Voraussetzungen erfüllt waren, eine Wie-

⁵⁰ DzU 2001, Nr. 98, Pos. 1070, (mit späteren Änderungen).

⁵¹ Näher *Brunner*, Entwicklung der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 24 f.

⁵² So *Banaszkiewicz*, Verfassungsrechtliche Kontexte, S. 3.

⁵³ Gesetz v. 29. April 1985 (DzU 1985, Nr. 22, Pos. 98), dt. Übers. v. *K.-J. Kuss* (1985): JOR 27 (1/1986), S. 221.

⁵⁴ Näher hierzu *Brunner*, Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 26. *T. Diemer-Benedict*, VSO, Länderteil Polen, Einführung, S. 29.

⁵⁵ Gesetz v. 22. März 1990, DzU 1990, Nr. 20, Pos. 121.

dereinstellung mit Zustimmung des Betroffenen und oft auf einem niedrigeren Posten vor. Im Ergebnis schieden damals lediglich ca. 10% der „alten“ Staatsanwälte aus dem Dienst aus⁵⁶.

Gegen Richter, die in besonderer Weise gegen die richterliche Unabhängigkeit verstoßen haben, indem sie sich in der Zeit von 1944 bis 1989 in politischen Prozessen gegen Personen wegen deren Einsatzes für die Unabhängigkeit des Landes oder die Menschenrechte der Rechtsbeugung schuldig gemacht oder in leitender Position andere Richter zu einem solchen Verhalten gedrängt haben, kann die Strafe der Entfernung aus dem Richteramt verhängt werden. Dies regelt das Gesetz vom Dezember 1998 über die „disziplinarische Verantwortlichkeit von Richtern, die in den Jahren 1944-1989 der richterlichen Unabhängigkeit untreu geworden sind“⁵⁷.

c) Materielle Veränderungen

Die finanzielle Ausstattung der Gerichte ist weiterhin ein großes Problem, das sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Gerichte auswirkt. Der Haushalt der Gerichte ist seit Januar 2002 ein eigenständiger Teil des Staatshaushalts⁵⁸. Infolge dessen entwerfen die Gerichte den Haushaltsplan für ihren Bereich selbst. Dieser wird dann über die Justiz- und Finanzminister in den allgemeinen Haushalt aufgenommen. Hierdurch wurde die Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte gestärkt⁵⁹.

In den vergangenen Jahren wurden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Haushalt der Gerichte jedoch gekürzt⁶⁰. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitsbedingungen an den Gerichten weiterhin schlecht sind⁶¹. Die finanzielle Armut der Gerichte spiegelt sich in einer unzureichenden Zahl von Richtern, in einer unzureichenden Ausstattung der Gerichte mit moderner Technologie besonders in den Sekretariaten, in einer ungenügenden Fortbildung der Richter sowie im schlechten Zustand der Gerichtsgebäude.

Daneben wirkt sich aber auch die Vielzahl neuer Gesetze, die nicht immer verständlich sind, auf die Arbeitsweise und die materiellen Verhältnisse der Gerichte aus. Schließlich wurden den Gerichten neue Aufgaben in verschiedenen Bereichen aufgebürdet, die bisher von anderen Stellen erledigt wurden, wie z.B. die Entscheidungen in Sachen der Ordnungswidrigkeiten.

Die Auswirkungen betreffen konkret die Verfahrensdauer an den Gerichten, da die Zahl der Richter zu gering ist, die steigende Anzahl von Fällen zu bearbeiten. Während im Jahre 1990 ca. 2 Mio. Fälle bei den Gerichten anhängig waren, wuchs die Zahl im Jahre 2002 auf über das vierfache an, nämlich auf ca. 9 Mio. Fälle, während die Zahl der Richterstellen zwar um 80 % erhöht wurde, was aber nur 1/5 im Verhältnis des Anwachsens der Zahl der Fälle ausmacht⁶².

⁵⁶ Banaszkiwicz, Verfassungsrechtliche Kontexte, S. 31.

⁵⁷ DzU 1999, Nr. 1, Pos. 1; vgl. E. Gralla/P. Leonhardt, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WiRO 5/1999, S. 197.

⁵⁸ Gesetz über die öffentlichen Finanzen, Dz. U. 1998, Nr. 155, Pos. 1014, (mit späteren Änderungen).

⁵⁹ Ereciński, T., Das Recht der Gerichtsverfassung aus dem Jahr 2001, Vorwort, Warschau, 2001 (poln.), S. 32.

⁶⁰ Information des Justizministers über die aktuelle Situation im Justizwesen, Sprawozdanie Stenograficzne z 44 posiedzenia Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej (Stenographischer Bericht der Sejmsitzung der RP) 26- 28 März 2003, S. 330.

⁶¹ Ebd. S. 330.

⁶² Ebd. S. 331.

II. Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft im Überblick

1. Aufbau und Funktion der Gerichte

Gemäß Art. 175 Abs. 1 der Verfassung wird „die Rechtspflege in der Republik Polen vom OG, den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und den Militärgerichten“ ausgeübt. Die Verfassung lässt in Art. 175 Abs. 2 außerdem - ausschließlich in Kriegszeiten - Sondergerichte zu. Zu den in die Judikative einbezogenen Gerichtshöfen zählt die Verfassung auch den Verfassungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof. Diese werden als Gerichtshöfe, d.h. als Gerichte mit besonderen Kompetenzen und besonderer Bedeutung definiert⁶³.

Es gibt derzeit in Polen folgende Gerichte bzw. Gerichtshöfe: den VerfGH, den Staatsgerichtshof, das OG und das HVG, das ab 2004 durch zunächst 14 erstinstanzliche Woiwodschaftsverwaltungsgerichte ergänzt wird (s.u., II.1d), ferner elf Militärgerichte sowie neun Schiedsgerichte. Unter den ordentlichen Gerichten gibt es zehn Appellationsgerichte, 41 Bezirksgerichte und 301 Rayongerichte, ferner 314 Stadtgerichtskammern an den Rayongerichten für Bagatellfälle (*sądy grodzkie*)

a) Verfassungsgerichtsbarkeit

Seit Inkrafttreten des neuen VerfGHG von 1997, ist der VerfGH mit 15 statt vorher 12 Richtern besetzt. Die Verfassungsrichter werden vom Sejm gewählt, der Staatspräsident hat nur ein gewisses Auswahlmessen bei der Bestimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Es gelten hohe persönliche Qualifikationserfordernisse: Neben der Vollendung des 35. Lebensjahrs muss der Bewerber einen juristischen Hochschulabschluss und eine zehnjährige juristische Berufserfahrung oder eine Habilitation vorweisen. Die Amtszeit der Verfassungsrichter wurde 1997 von acht auf neun Jahre angehoben, eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen, aber die Wiederwahl ist ausgeschlossen⁶⁴. Es besteht eine Inkompatibilität des Amtes des Verfassungsrichters mit dem Amt eines Sejmabgeordneten und eines Senators sowie mit der Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Gewerkschaft.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Kompetenzen über die Verfassungsgemäßheit von Rechtsnormen zu entscheiden, er prüft dabei die Rechtmäßigkeit einer Rechtsnorm anhand der Verfassung und der von Polen ratifizierten völkerrechtlichen Verträge. In zeitlicher Hinsicht besteht für die Prüfung von Rechtsnormen keine Grenze. Allerdings unterliegen nach dem im Jahr 2000 geänderten Art. 39 des VerfGHG Rechtsakte, die vor der Entscheidung des VerfGH außer Kraft traten, nur dann der Kontrolle, wenn dies zum Schutz der von der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten notwendig ist⁶⁵. Die Verfahrensarten sind: die abstrakte Normenkontrolle, die konkrete Normenkontrolle, die Verfassungsbeschwerde, das Organstreitverfahren, das Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Ziele und Tätigkeit der politischen Parteien, das Verfahren der Signalisierung von Lücken und Mängeln im Recht sowie die Entscheidung über die Feststellung eines Hindernisses in der Amtsausübung durch den Präsidenten der Republik Polen. Die Verfassungsbeschwerde wurde erst 1997 als Verfahrensart in die Verfassung aufgenommen. Verfassungsbeschwerde kann jedermann einlegen, mit dem Ziel der Überprüfung der Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes oder eines anderen

⁶³ B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, S. 253.

⁶⁴ Näher G. Brunner, Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 24 ff.

⁶⁵ B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, S. 264.

Normativakts, aufgrund dessen ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über die Rechte und Freiheiten oder die Pflichten, die in der Verfassung niedergelegt sind, entschieden hat. Die allgemeinverbindliche Auslegung von Gesetzen wurde dagegen 1997 aus dem Kompetenzkatalog des Gerichts gestrichen.

Seit Oktober 1999 sind die Urteile des VerfGHs letztverbindlich. Aber auch vorher wurde von der dem Parlament zustehenden Verwerfungskompetenz wenig Gebrauch gemacht. Im Jahr 1998 wurden drei Urteile des Gerichts vom Sejm zurückgewiesen, 1999 gab es keine Zurückweisung. Nach einer im Juni 2000 erfolgten Änderung des VerfGHG von 1997 gilt nunmehr beim VerfGH Anwaltszwang.

b) Der Staatsgerichtshof

Der Staatsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung über die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit von hohen Amtsträgern wegen der Verletzung der Verfassung oder der Gesetze. Die Amtsträger, deren Verhalten überprüft werden kann sind: der Präsident der Republik Polen, der Ministerpräsident und die Mitglieder des Ministerrats, der Präsident der Polnischen Nationalbank, der Präsident der Obersten Kontrollkammer, die Mitglieder des Landesrats für Rundfunk und Fernsehen, die Leiter der Ministerien sowie der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Die praktische Bedeutung dieses Gerichtshofs ist bisher gering geblieben, es wurden zwar mehrere Verfahren eingeleitet, aber zu einer förmlichen Anklageerhebung ist es bisher nicht gekommen⁶⁶.

c) Das Oberste Gericht

Das OG führt gemäß Art. 2 OGG⁶⁷ die Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen und Militärgerichte im Bereich richterlichen Entscheidungen aus. Seine Aufgaben werden in der Verfassung und in den einzelnen Gesetzen bestimmt. Hervorzuheben sind insbesondere: die Entscheidung über an das OG durch Gesetz verwiesene Rechtsstreitigkeiten, die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

Das OG setzt sich zusammen aus dem ersten Präsidenten, weiteren Präsidenten und den Richtern, die vom polnischen Präsidenten berufen werden. Der erste Präsident ist der Leiter des Gerichts, während die übrigen Präsidenten seine Stellvertreter sind und jeweils eine Kammer des Gerichts leiten. Z.Zt. gibt es am OG vier Kammern: die Kammer für Verwaltungs- Arbeits- und Sozialrecht, die zivilrechtliche Kammer, die Strafkammer und die Militärkammer. Das OG ist mit ca. 80 Richtern besetzt⁶⁸.

Auch für die Richter des OG bestehen Inkompatibilitäten. Sie dürfen keine Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder in einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH sein und sie dürfen darüber hinaus keinen Besitz an Aktien oder Anteilen haben, der über 10 % der Gesamtzahl hinausgeht.

Das OG ist im Zivilverfahren für die Kassation, die in den Art. 392 ff des ZVGB geregelt ist, zuständig. Die Kassation ist nur zulässig, wenn ein bestimmter Streitwert überschritten wird, wichtige Rechtsfragen zu klären sind, eine uneinheitliche Rechtsanwendung besteht und die Kassation nicht offensichtlich unbegründet ist. Mit der Kassation kann gerügt werden, dass

⁶⁶ G. Brunner, L. Garlicki, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, S. 62.

⁶⁷ Einheitlicher Text in Dz.U. 2002, Nr. 101, Pos. 924, (mit späteren Änderungen).

⁶⁸ B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, S. 279.

das materielle Recht falsch angewandt wurde oder dass es zu erheblichen Verfahrensfehlern in der Vorinstanz gekommen ist, die sich auf das Urteil auswirken können.

Gemäß Art. 28 des StVfGB ist das OG für die Kassation in Strafsachen zuständig. In der Kassation kann es die Richtigkeit eines Urteils eines Instanzgerichts auf Rechtsfehler überprüfen. Es bestehen weitere Zuständigkeiten des OG z.B. für Verfahren über verschwundene Gerichtsakten, es ist darüber hinaus für bestimmte Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Instanzen zuständig.

In den militärgerichtlichen Verfahren ist das OG als Appellations- und Kassationsgericht zuständig. Außerdem ist das OG zuständig für die Bereiche des Arbeits-, Patent-, und Sozialrechts sowie für die Beschwerden über Verwaltungsakte und andere Streitigkeiten, die ihm aufgrund besonderer Vorschriften übertragen wurden.

Die Beschlüsse des OG in der Besetzung von sieben Richtern können als Rechtsgrundsatz abgefasst werden. Die Beschlüsse, die in anderen Besetzungen gefasst werden, erhalten die bindende Kraft als Rechtsgrundsatz im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Will das OG später von diesen Rechtsgrundsätzen absehen, so ist die Entscheidung in voller Besetzung zu treffen⁶⁹. Formal sind die Rechtsgrundsätze nur für die Spruchkörper des OG bindend, soweit sie jedoch zur Entscheidung einer Rechtsfrage im konkreten Fall beschlossen worden sind, sind sie auch für das anfragende Gericht bindend. Es besteht darüber hinaus keine unmittelbare Bindung der unteren Instanzen an die Rechtsgrundsätze des OG, allerdings muss die untere Instanz, die entgegen diesen Rechtsgrundsätzen entscheidet, damit rechnen, dass ihr Urteil von einer höheren Instanz aufgehoben wird.

d) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichte sind die Rayon-, Bezirks und die Appellationsgerichte. Sie entscheiden in allen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungs- oder Militärgerichtsbarkeit fallen und die nicht dem OG zugewiesen sind. Die Rechtsprechung wird von Richtern ausgeübt, an den Rayongerichten sind ferner die Referendare im Bereich des Rechtsschutzes tätig. Daneben können den Gerichtsassessoren Aufgaben der Rechtspflege übertragen werden.

Die Gerichte sind in Abteilungen untergliedert. An den Rayongerichten können neben den regulären Zivil-, Straf-, Familien-, Arbeits- und Grundbuchabteilungen auch sog. Kreisgerichte als Abteilungen gebildet werden, die für kleinere Straf- und Zivilsachen zuständig sind. An den Bezirksgerichten gibt es Zivil-, Straf-, Strafvollzugs-, Arbeits- und Wirtschaftsabteilungen. Die Appellationsgerichte untergliedern sich in Zivil-, Straf- und Arbeitsabteilungen; am Appellationsgericht Warschau gibt es außerdem eine Lustrationsabteilung⁷⁰.

In der ersten Instanz besteht die Allzuständigkeit des Rayongerichts. In bestimmten Fällen ist die Zuständigkeit des Bezirksgerichts gegeben. Gemäß Art. 17 ZVGB ist das Bezirksgericht für Sachen, die einen Streitwert über 30.000 PLN (ca. 12.500 Euro) haben, zuständig. Außerdem ist das Bezirksgericht zuständig für andere Streitigkeiten, die ihm durch besondere Regelung zugewiesen wurden, z.B. solche die Autorenrechte oder Patentrechte betreffen.

Die zweite zivilrechtliche Instanz für die Appellation gegen Urteile der Rayongerichte ist das Kreisgericht, für die Appellation gegen Urteile des Kreisgerichtes ist das Appellationsgericht zuständig.

⁶⁹ B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, S. 280.

⁷⁰ B. Banaszak, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, S. 282.

Im Strafverfahren ist das Rayongericht in erster Instanz zuständig, es sei denn, dem Kreisgericht wurde die Zuständigkeit zugewiesen. Eine solche Zuweisung enthält Art. 25 § 1 Nr. 2 StVfGB für Verbrechen i.S.d. StGB. Auch im Strafprozess ist das Kreisgericht die Berufungsinstanz gegen Urteile des Rayongerichts und das Appellationsgericht gegen Urteile des Kreisgerichts.

e) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bereits im Jahre 1980 wurde in Polen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen⁷¹. Das HVG hatte anfänglich bereits weitgehende Befugnisse, als es die kommunistische Gesellschaftsordnung erwarten ließ. Allerdings gab es keine Allzuständigkeit für die Entscheidung von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, vielmehr wurde die Zuständigkeit in Art. 196 § 2 VwGO für ca. 20 Fallgruppen enumerativ aufgezählt.

Dabei wurde die Möglichkeit der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Laufe der Zeit immer mehr erweitert, wobei der große Umbruch 1990 erfolgte. Durch Gesetz über die Änderung des VwVfGB erlangte das HVG die Zuständigkeit zur Überprüfung sämtlicher Verwaltungsmaßnahmen⁷². Einen weiteren Meilenstein stellte die Neufassung der VwGO von 1995⁷³ dar. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren war in dieser Zeit jedoch nur eininstanzlich ausgestaltet. Zuständig war das HVG, das verschiedene Dependancen in den einzelnen Woiwodschaften hatte. Durch den Erlass der Verfassung im Jahr 1997, in deren Art. 176 geregelt wird, dass das gerichtliche Verfahren mindestens zwei Instanzen umfasst, wurde auch die Anpassung des Verwaltungsgerichtsverfahrens an diese Regelung notwendig.

Durch die neue polnische VwGO vom Juli 2002, die zum Januar 2004 in Kraft trat, wurde diese verfassungsrechtliche Vorgabe umgesetzt. Verwaltungsgerichte sind hiernach das HVG, das nunmehr im Wesentlichen als zweite Instanz tätig ist, und die erstinstanzlichen Woiwodschaftsverwaltungsgerichte, die für eine oder mehrere Woiwodschaften zugleich gebildet werden und die an die Stelle der bisherigen Außenstellen des HVG treten. An Letzteren werden vom Präsidenten des HVG Abteilungen gebildet.

Die Organe der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte sind der Präsident, die Generalversammlung und das Gerichtskollegium. Der Präsident hat neben seiner richterlichen Tätigkeit Leitungs- und Repräsentationsaufgaben. Die Generalversammlung prüft u.a. den Tätigkeitsbericht des Gerichtspräsidenten, stellt dem Landesjustizrat Kandidaten für das Richteramt vor und gibt Stellungnahmen zur Berufung oder Abberufung des Gerichtspräsidenten ab. Das Gerichtskollegium legt den Geschäftsverteilungsplan fest und gibt der Generalversammlung Stellungnahmen zu den Richterandidaten ab. Für das HVG mit Sitz in Warschau gelten entsprechende Vorschriften. Die inneren Dienstvorschriften für das HVG werden von der Generalversammlung der HVG-Richter beschlossen und im polnischen Amtsblatt veröffentlicht, diejenigen für die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte werden vom Staatspräsidenten im Verordnungsweg festgelegt. Das HVG ist als Disziplinargericht für die Disziplinarsachen aller Verwaltungsrichter in erster sowie – in erweiterter Zusammensetzung – in zweiter Instanz zuständig. Als *leges generales* zur VwGO gelten das GVG für die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte und das Gesetz über das OG für das HVG⁷⁴.

⁷¹ Gesetz v. 31. 1. 1980, DzU 1980, Nr. 4, Pos. 8, dt. Übers. In Auszügen: *Kuss*, JOR 22 (2/ 1981), S. 483.

⁷² DzU 1990, Nr. 34, Pos. 201, (mit späteren Änderungen).

⁷³ DzU 1995, Nr. 74, Pos. 368, (mit späteren Änderungen).

⁷⁴ DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1269; vgl. *N. von Redecker*, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WiRO 2/2003, S. 59.

Die VerwGVerFO die ebenfalls zum Januar 2004 in Kraft trat, regelt das gerichtliche Verwaltungsverfahren und ergänzt damit die neue VwGO. In den allgemeinen Vorschriften sind der Verwaltungsrechtsweg und die instanzlichen Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Gerichts und der Ausschluss von Richtern geregelt. Im zweiten Kapitel ("Beteiligte") sind die Gerichts- und Prozessfähigkeit, die Verfahrensbeteiligung und die Stellvertretung normiert.

Eine entscheidende Neuerung, die zur Verfahrensbeschleunigung beitragen soll, enthält das dritte Kapitel über das Verfahren vor dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht: Die Erhebung einer Klage erfolgt nunmehr grundsätzlich im Wege der Vermittlung durch das Organ, dessen Tätigkeit oder Untätigkeit die Klage zum Gegenstand hat. Das Organ hat 30 Tage Zeit, um die Klage an das Verwaltungsgericht zu übersenden. Es kann bis zur Eröffnung der Verhandlung die Klage voll umfänglich anerkennen.

Das vierte Kapitel enthält die Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ersten Instanz. Es sind dies die Kassation gegen Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse und die Beschwerde gegen andere Beschlüsse der ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz. Das fünfte Kapitel über die Verfahrenskosten regelt ausführlich die Prozesskostenhilfe, welche die Befreiung von den Gerichtskosten und die kostenlose Stellung eines Rechtsanwalts, Justizars, Steuerberaters oder Patentanwalts umfasst. Im Übrigen werden in der ersten Instanz die Kosten im Obsiegensfall nur dem Kläger erstattet. In der zweiten Instanz gilt der Grundsatz der Kostenerstattung im Obsiegensfall sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten. In den folgenden Kapiteln sind die Beschlüsse des HVG, die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, das Verfahren bei Verlust oder Zerstörung von Akten sowie die Fälle mit Auslandsberührung geregelt. Verfahrensbeteiligte Ausländer müssen grundsätzlich eine Zustellungsadresse in Polen angeben, im Übrigen wird auf die Vorschriften zum internationalen Zivilverfahrensrecht verwiesen⁷⁵.

Das Gesetz über die Einführungsvorschriften zur VwGO und zur VerwGVerFO vom 30. August 2002, legt das Verfahren für die Bildung der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte fest, und enthält dienstrechtliche Übergangsvorschriften für die Verwaltungsrichter. Zunächst entstehen 14, später 16 erstinstanzliche Verwaltungsgerichte. Das OG hat die bis zum 1. 1. 2004 nicht rechtskräftig beendeten Verfahren der außerordentlichen Revision gegen Urteile des Hauptverwaltungsgerichts niederzuschlagen. Die betroffenen Parteien können in diesen Fällen bis zum 31. 3. 2004 eine Kassationsklage beim HVG erheben⁷⁶.

2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Wie bereits oben (II 1 b) erwähnt, ist es Aufgabe des OG für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung Sorge zu tragen. Auch zählt es zu den Aufgaben des VerfGH die einzelnen Rechtsnormen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen, was im Ergebnis ebenfalls zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beiträgt.

Es besteht zwischen diesen beiden Gerichten eine Kontroverse um das Verwerfungsmonopol verfassungswidriger Gesetze⁷⁷. Der Streit wurde durch verschiedene Urteile des OG zur kon-

⁷⁵ DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1270; vgl. *N. von Redecker*, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WiRO 2/2003, S. 59.

⁷⁶ DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1271 vgl. *N. von Redecker*, Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa, WiRO 2/2003, S. 59.

⁷⁷ Ausführlich hierzu *Banaszkiewicz*, JOR 43 (1/2002), S. 69.

kreten Normenkontrolle und zur Bindungswirkung der Entscheidungen des VerFGH ausgelöst. Das OG entschied, dass die ordentlichen Gerichte an die Entscheidung des VerFGH gebunden sind, wenn Letzteres eine Vorschrift für verfassungsgemäß erklärt hat, und dass sie die Vorschrift daher nicht anwenden dürfen. Allerdings habe jedes ordentliche Gericht die Kompetenz zur selbständigen konkreten Normenkontrolle, eine Vorlage an den VerFGH sei nicht erforderlich⁷⁸. Diese Kompetenz wird vor allem aus Art. 178 Verf abgeleitet, nach der die Richter bei der Ausübung ihres Amtes nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen sind. Daher sei, wenn eine vom Tribunal für verfassungsgemäß erklärte Vorschrift nach Auffassung des ordentlichen Gerichts gegen eine von jenem nicht geprüfte Verfassungsnorm verstoße, es zulässig, dass dieses die Frage nicht dem VerFGH zur Entscheidung vorlege, sondern insoweit die Verfassung direkt anwende und die fragliche Rechtsvorschrift wegen Verfassungswidrigkeit für unanwendbar erklärt⁷⁹.

Allerdings hat der VerFGH selbst dieser Rechtsprechung widersprochen. Er weist mit allem Nachdruck auf sein Verwerfungsmonopol in Bezug auf die einfachen Gesetze hin. Der VerFGH entschied, dass es unzulässig ist, dass ein Fachgericht im Einzelfall die Anwendung einer Gesetzesnorm wegen deren Verfassungswidrigkeit verweigert und seine Entscheidung unmittelbar auf die entsprechende Verfassungsnorm stützt⁸⁰.

3. Struktur und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Derzeit gibt es in Polen 5.270 Staatsanwälte, davon arbeiten 3.669 in den 324 Rayonstaatsanwaltschaften, 1.191 in den 42 Bezirksstaatsanwaltschaften, 223 in den zehn Appellationsstaatsanwaltschaften, 79 im Justizministerium, 92 im Institut des Nationalen Gedenkens⁸¹.

Die Vorschriften über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft finden sich in dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft⁸² sowie in den zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen, im Strafverfahrensgesetzbuch sowie in verschiedenen anderen Gesetzen. Während der Diskussion um eine neue Verfassung wurde auch erwogen, in die Verfassung eine Vorschrift über die Staatsanwaltschaft aufzunehmen, wie es vorher in Art. 64 der in Kraft gebliebenen Vorschriften der Verfassung von 1952 der Fall gewesen war. Dieser Vorschlag fand jedoch letztlich keine Mehrheit in der Verfassungskommission⁸³.

Die Staatsanwaltschaft zählt in Polen zur Exekutive⁸⁴. Der Generalstaatsanwalt ist in Polen zugleich der Justizminister. Dies ist in Art. 2 Nr. 2 des StAG geregelt. An dieser Verbindung der Funktionen wird allerdings zunehmend Kritik geäußert⁸⁵. Die Kritik betrifft vor allem die

⁷⁸ Urteil des OG vom 7.4.1998, Az. I PKN 90/ 98.

⁷⁹ N. von Redecker, Schwerpunkte der Rechtsentwicklung 2001 – Polen, JOR 43 (1/2002), S. 285.

⁸⁰ Urteil des VerFGH vom 4.10.2000, OTKZU 2000, Nr. 6, Pos. 189.

⁸¹ Vgl. A. Lukaszewicz, Entpolitisierung der Staatsanwaltschaft (poln.), Rzeczpospolita, 22.-23. 2. 2003.

⁸² Dz. U. 2002, Nr. 21, Pos. 206.

⁸³ Patyra, S., Die Evolution der Struktur der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1989- 1997 (poln.), Annales Nr. 45 (1998), S. 210.

⁸⁴ Patyra, S., Die Evolution der Struktur der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1989- 1997 (poln.), Annales Nr. 45 (1998), S. 201.

⁸⁵ Ebd., S. 215.

zunehmende politische Einflussnahme in laufende Verfahren sowie auf Personalentscheidungen, die durch diese Personalunion gefördert wird⁸⁶.

Die Staatsanwaltschaft ist hierarchisch gegliedert und die Staatsanwälte unterliegen den Weisungen ihrer Vorgesetzten und in letzter Konsequenz denen des Generalstaatsanwalts. Die Vertreter des Generalstaatsanwalts werden aus dem Kreise der Staatsanwaltschaft vom Generalstaatsanwalt vorgeschlagen und vom Ministerrat ernannt (Art. 12 StAG). Die übrigen Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt ernannt (Art. 13 StAG). Der Generalstaatsanwalt kann an den Rayonstaatsanwaltschaften Abteilungen einrichten, die sich entweder nach territorialen oder nach Sachzuständigkeiten richten (Art. 10. VO über die innere Verwaltung der einzelnen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft)

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind gemäß Art. 3 StAG die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Verfolgung von Straftaten. Zum Aufgabenbereich der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zählt u.a. die mögliche Beteiligung des Generalstaatsanwalts an allen Verfahren vor dem VerfGH⁸⁷. Der Generalstaatsanwalt hat dort als Beteiligter das Recht Anträge zu stellen und gehört zu werden. Außerdem nimmt er als Justizminister an den Sitzungen des VerfGH in voller Besetzung teil, auf denen die Probleme die sich aus der Tätigkeit des VerfGHs ergeben, erörtert werden⁸⁸.

Hinsichtlich der Strafverfolgung ergeben sich die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft aus dem StAG, wobei die Einzelheiten im StVfGB⁸⁹ näher geregelt sind. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Vorverfahren ein, wenn dies nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist oder sie überträgt die Durchführung des Verfahrens anderen zuständigen Organen, z.B. der Polizei (Art. 25 StAG). Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Verfahrensabschnitt die Herrin des Verfahrens. Sie kann den untergeordneten Behörden verbindliche Anweisungen geben und Sicherungsmaßnahmen anordnen. Die vorläufige Verhaftung allerdings kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur durch das Gericht angeordnet werden (Art. 250 § 1 StVGB).

Im Hauptverfahren erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage. Sie hat außerdem die Aufsicht über die Ausführung der Entscheidung über die Freiheitsentziehung und den Arrest. Daneben kann sie dem Präsidenten Vorschläge für Begnadigungen überreichen und den zuständigen Organen Vorschläge zur effektiven Verbrechensbekämpfung unterbreiten. Hierzu zählen auch Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften.

III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen

1. Juristenausbildung

Die Juristenausbildung ist in zwei Stufen geteilt. In der ersten Phase studieren die künftigen Juristen an den Universitäten fünf Jahre Rechtswissenschaft. Den Abschluss dieser Phase bildet die universitäre Magisterprüfung. Die gesetzlichen Bestimmungen über das universitäre

⁸⁶ Ebd. S. 215; *Waltoś, St.*, Die Staatsanwaltschaft – ihr Platz unter den Staatsorganen, ihre Struktur und Funktion (poln.), PiP, 4/2002, S. 5.

⁸⁷ *Zięba-Zalucka, H.*, Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu den neuen Organen des Rechtsschutzes sowie ihr Einfluss auf deren Tätigkeit (poln.), Annales 45 (1998), S. 193.

⁸⁸ Ebd. S. 192.

⁸⁹ DzU 1997, Nr. 89, Pos. 555 (mit späteren Änderungen).

Studium der Rechtswissenschaft finden sich im Hochschulgesetz⁹⁰ und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

Nach dem Hochschulgesetz können sowohl staatliche als auch private Hochschulen das Studium der Rechtswissenschaft anbieten. Die staatlichen Hochschulen werden durch Gesetz gegründet, während die nichtstaatlichen Hochschulen durch Private gegründet werden und der Erlaubnis des zuständigen Ministers bedürfen⁹¹. Mittlerweile verfügen manche private Universitäten bereits über das Recht, einen juristischen Magistertitel zu verleihen⁹². Dabei bestimmen die Fakultäten die Ausbildung weitgehend selbst⁹³. Das zuständige Organ ist in diesem Fall der Fakultätsrat. Der Zugang zum rechtswissenschaftlichen Studium ist davon abhängig, dass der Bewerber das Abitur bestanden hat und eine Aufnahmeprüfung der Universität erfolgreich ablegt. Diejenigen, die die universitäre Aufnahmeprüfung nicht bestehen, können allerdings dennoch studieren. Die meisten Universitäten bieten sog. Abend- und Fernveranstaltungen an, an denen diese Studenten teilnehmen können. Die Aufnahme dieses externen Studiums ist allerdings gebührenpflichtig und die Gebühren betragen ca. zwischen 5000- 7000 Pln. (ca. 1250- 1740 Euro) pro Jahr⁹⁴.

Der Studienverlauf umfasst fünf Jahre, wobei man am Ende jedes Jahres Prüfungen ablegen muss, um zum nächsten Studienjahr zugelassen zu werden. In den Prüfungen wird häufig das juristische Wissen nicht anhand von Fällen abgefragt, sondern mehr theoretisch. Auch die Magisterarbeit behandelt ein theoretisches juristisches Problem. Allerdings lässt sich die Tendenz feststellen, die Ausbildung mehr praxisorientiert auszugestalten. So wurde in Krakau die erste Rechtsklinik gegründet, in der Studenten bedürftigen Personen unentgeltlich Rechtsrat erteilen. Im Rahmen dieses Programms werden auch Seminare durchgeführt und Gerichtsverfahren durchgespielt.

Der zweite Ausbildungsabschnitt ist die Applikation. Sie ist mit dem deutschen Referendariat vergleichbar, führt allerdings nicht zu einer einheitlichen Befähigung zum Richteramt, sondern ist nach den verschiedenen juristischen Berufen getrennt. Die Rechtsgrundlagen der Applikationen sind nicht in einem einheitlichen Gesetz geregelt, sondern in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Es gibt die Applikation zum Richter, zum Staatsanwalt⁹⁵, zum Rechtsanwalt⁹⁶, zum Justiziar⁹⁷, zum Notar⁹⁸, die zur gesetzgebenden Tätigkeit⁹⁹, die zum Re-

⁹⁰ DzU 1990, Nr. 65, Pos. 385, (mit späteren Änderungen).

⁹¹ *M. Wild*, Juristische Ausbildung in Polen, JOR 43 (1/ 2002), S. 92.

⁹² *ders.* aaO., S. 93.

⁹³ Vgl. z.B. den Beschluss des Rats der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz Universität Posen vom 30.3.1999 in der Sache des Programms und der Organisation des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz Universität Posen sowie den Prinzipien und Bedingungen spätere Studienjahre anzurechnen, http://www.prawo.amu.edu.pl/studia/stac_st_pr/uchwala.html.

⁹⁴ *J. Kroner*, die Hochschulen verlangen für die Bildung im Fern- und Abendstudium soviel, wie sie wollen, (poln.), Rzeczpospolita 25. 11. 2003.

⁹⁵ Geregelt in der Verordnung des Justizministers vom 5.9.2002 über die Applikation zum Richter und zum Staatsanwalt, DzU 2002, Nr. 154, Pos.1283 (mit späteren Änderungen).

⁹⁶ Geregelt im Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vom 26.5. 1982, einheitlicher Text in DzU 2002, Nr. 123, Pos. 1058, (mit späteren Änderungen).

⁹⁷ Geregelt im Gesetz über die Justiziere vom 6.7.1982, einheitlicher Text in DzU 2002, Nr. 123, Pos. 1059, (mit späteren Änderungen).

⁹⁸ Geregelt im Gesetz über das Notariat vom 14.2.1991, einheitlicher Text in DzU 2002, Nr. 42, Pos. 369, (mit späteren Änderungen).

ferendar¹⁰⁰, die zum Gerichtsvollzieher¹⁰¹ die diplomatisch- konsularische Applikation¹⁰², die allerdings auch Absolventen anderer Fakultäten offen steht, die Applikation zum Experten beim Patentamt¹⁰³, die ebenfalls nicht nur für Juristen in Betracht kommt, die Applikation zum Kurator¹⁰⁴, die neben Absolventen der juristischen Fakultäten auch den Pädagogen und Psychologen sowie Absolventen anderer Fachrichtungen offen steht. Man kann somit feststellen, dass es für jeden juristischen Beruf eine eigene Applikation gibt¹⁰⁵.

Für den Zugang zur Applikation ist ein Aufnahmeverfahren erforderlich. Das Bestehen der Magisterprüfung allein gibt keinen Anspruch auf die Aufnahme in eine Applikation. Über die Aufnahme in die anwaltliche und rechtsberatende sowie in die Notarapplikation wird dabei von der Anwaltskammer, der Rechtsberaterkammer und der Notarkammer entschieden, während bei der staatsanwaltschaftlichen Applikation, der richterlichen, der Referendariats- und der gesetzgeberischen Applikation die Aufnahme durch die zuständigen staatlichen Organe erfolgt. Dabei wird hinsichtlich des Zugangs zur Anwalts-, Justiziar- und Notarapplikation immer wieder Kritik an der Auswahl der Kandidaten laut.

Da die Kammern nicht nur die Zahl der Kandidaten bestimmen können, sondern häufig auch eine rigorose Auswahl treffen und dies im Ergebnis zu einer sehr geringen Zahl von Zulassungen führt, wird den berufsständischen Selbstverwaltungen vorgeworfen, sie stünden in einem offensichtlichen Interessenkonflikt, zwischen der ordnungsgemäßen Rekrutierung des Nachwuchses und der Vermeidung zukünftiger Konkurrenz, der allzu oft im Sinne des letzteren Interesses gelöst werde¹⁰⁶. Diese Konfliktlage veranlasste u.a. den Ombudsmann dazu, beim Justizminister zu beanstanden, dass die Anwaltskammer die Kompetenz hat, die Zahl der Kandidaten für die Applikation zu bestimmen¹⁰⁷.

Die verschiedenen Applikationen dauern unterschiedlich lang. Die staatsanwaltliche und die richterliche Applikation drei Jahre, die Anwalts- und Justiziarapplikation dreieinhalb Jahre. Während der Applikation steht dem Applikanten ein Betreuer zur Verfügung, er durchläuft verschiedene Stationen und unterliegt den Bewertungen seines Betreuers und legt verschiedene Prüfungen ab. Die Applikation endet mit einem Examen.

⁹⁹ Geregelt in der Verordnung des Ministerrats vom 27. 4. 2000 über die gesetzgeberrische Applikation, DzU 2000, Nr.38, Pos. 422, (mit späteren Änderungen).

¹⁰⁰ Geregelt in der Ministerratsverordnung vom 27. 10. 2002 über die Referendarapplikation DzU 2002, Nr. 201, Pos. 1701, (mit späteren Änderungen).

¹⁰¹ Geregelt im Gesetz über die Gerichtsvollzieher vom 29.9.1997, Dz.U. Nr. 133, Pos. 882, (mit späteren Änderungen).

¹⁰² Geregelt in der Verordnung des Außenministers über die diplomatische und Konsularapplikation vom 19.7.2002, DzU 2002, Nr. 121, Pos. 1042 (mit späteren Änderungen).

¹⁰³ Geregelt in der Verordnung des Vorsitzenden des Ministerrats über die Expertenapplikation (...) beim Patentamt, DzU 2002, Nr. 91, Pos. 810, (mit späteren Änderungen).

¹⁰⁴ Geregelt im Gesetz über die gerichtlichen Kuratoren vom 27.7.2001, DzU 2001, Nr. 98, Pos. 1071.

¹⁰⁵ M. Wild, Juristische Ausbildung in Polen, JOR 43 (1/ 2002), S. 100.

¹⁰⁶ M. Wild, Juristische Ausbildung in Polen, JOR 43 (1/ 2002), S. 103.

¹⁰⁷ ders, S. 105.

2. Berufsrecht

a) Recht der Richter und Staatsanwälte

Für das Amt des Richters bestehen bestimmte Inkompatibilitäten. Sie dürfen gemäß Art. 178 Abs. 3 Verf. keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören noch eine öffentliche Tätigkeit ausüben, die sich nicht mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Unabhängigkeit vereinbaren lässt. Richter werden gemäß Art. 179 Verf. auf unbestimmte Zeit berufen und sind gemäß Art. 180 Abs. 1 Verf unabsetzbar. Die Amtsenthebung des Richters, die Suspendierung von der Amtsausübung sowie die Versetzung an einen anderen Sitz oder in eine andere Stellung entgegen seinem Willen kann gemäß Art. 180 Abs. 2 Verf. nur kraft einer gerichtlichen Entscheidung und nur in den im Gesetz bestimmten Fällen erfolgen. Eine Versetzung in den Ruhestand im Krankheitsfalle ist gemäß Art. 180 Abs. 3 Verf. auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Die richterliche Immunität regelt Art. 181 Verf. Hiernach kann ein Richter nicht ohne vorherige Zustimmung eines im Gesetz bestimmten Gerichts zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen noch kann ihm die Freiheit entzogen werden (S. 1). Ein Richter kann nicht festgenommen oder inhaftiert werden, mit Ausnahme seiner Ergreifung auf frischer Tat, wenn seine Festnahme zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs notwendig ist (S. 2). Über die Unabhängigkeit der Gerichte und die richterliche Unabhängigkeit wacht gemäß Art. 186 Abs. 1 Verf der Landesjustizrat, der gemäß Art. 186 Abs. 2 Verf den VerfGH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Normativakten anrufen kann, soweit diese die Unabhängigkeit der Gerichte und die richterliche Unabhängigkeit betreffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind konkretisiert im GVG von 2001 (s.o. II 1 c). So dürfen z.B. gemäß Art. 6 GVG Verwandte nicht in der gleichen Gerichtsabteilung tätig sein; die richterliche Immunität ist in Art. 80 GVG näher ausgestaltet.

Dem Gebot der richterlichen Unabhängigkeit dient auch die im ersten Kapitel des GVG geregelte richterliche Selbstverwaltung. Gemäß Art. 3 S. 2 GVG sind die Organe der richterlichen Selbstverwaltung die Vollversammlung der Bezirksrichter und die Vollversammlung der Appellationsrichter. In den Art. 33-36 GVG ist die Selbstverwaltung näher geregelt.

Das Dienstrecht der Richter, also der Status, die Rechte und Pflichten der Richter sowie ihre disziplinarische Verantwortlichkeit, ist im zweiten Kapitel des GVG geregelt. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit durch dienstrechtliche Bestimmungen ging bisweilen zu weit und griff in andere verfassungsrechtliche Schutzpositionen ein. So befand der VerfGH 1999 eine Vorschrift, wonach eine Person nicht Richter sein kann, wenn ihr Ehegatte Rechtsanwalt oder Justiziar ist oder wenn andere Verwandte im gleichen Gerichtsbezirk Rechtsanwälte sind, für verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen die Berufsfreiheit, das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst sowie die Rechte auf Schutz des Privat- und Familienlebens und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit¹⁰⁸.

Im Februar 2003 verabschiedete der polnische Landesjustizrat die Sammlung der Grundsätze der Berufsethik der Richter, die inhaltlich zum Teil über die verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehenen Dienstpflichten der Richter hinausgehen.

¹⁰⁸ Urteil des VerfGH v. 28. 1. 1999 (Az. K 1/1998); vgl. Rzeczpospolita, 28. 1. 1999.

b) Recht der Rechtsanwälte, Notare und sonstiger rechtsberatender Berufe

In Polen gilt ein zweispuriges System der rechtlichen Beratung durch Rechtsanwälte und Justiziere. Das Recht der Rechtsanwälte ist im Gesetz über die Rechtsanwälte¹⁰⁹ geregelt. Die Rechtsanwaltschaft ist danach als Selbstverwaltungskörperschaft konstituiert. Aufgabe der beruflichen Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist u.a. die Vertretung der Anwaltschaft und der Schutz ihrer Rechte, die Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften über den Rechtsanwaltsberuf, die Weiterbildung der Anwälte und die Ausbildung der Rechtsanwaltsreferendare sowie die Einhaltung der ethischen Regeln durch die Anwälte.

Aufgabe des Anwalts ist die Gewährung von rechtlicher Hilfe, insbesondere durch die Erteilung von rechtlichem Rat, der Erstellung von rechtlichen Stellungnahmen, der Erarbeitung von Entwürfen von Rechtsakten und der Vertretung vor Gerichten und Behörden. Die Anwälte müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen

Es gilt das Kanzleiprinzip. Dabei können in einer Kanzlei zum einen Anwälte zusammengeslossen sein oder Anwälte und Justiziere. Es ist auch möglich eine Einzelkanzlei zu führen. Die Rechtsform einer solchen Gesellschaft kann als bürgerliche- rechtliche Gesellschaft, als offene Gesellschaft oder als Partnergesellschaft gewählt werden. Für den Anwalt bestehen Inkompatibilitäten. Er darf ausschließlich als Anwalt tätig sein und nicht in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, ausgenommen hiervon sind wissenschaftliche Tätigkeiten. Die Zahl der Anwälte in Polen ist im Vergleich zu anderen Ländern eher gering. Im Jahr 2003 betrug sie 7672 Personen, die den Beruf ausüben¹¹⁰.

Der Beruf des Justiziers entstand in der kommunistischen Ära. Der Justiziar hatte die Aufgabe sozialistische Unternehmen zu betreuen, für diese Rechtsgutachten zu erstellen oder forensisch Hilfe zu leisten¹¹¹. Inzwischen ist der Beruf des Justiziers oder Rechtsberaters von diesen Voraussetzungen gelöst. Die Tätigkeit des Justiziers besteht heute darin Wirtschaftsorganisationen, anderen Organisationen und auch natürlichen Personen Rechtsberatung zu leisten. Wobei er im Unterschied zum Anwalt keine familienrechtlichen Sachen und grundsätzlich keine strafrechtlichen Sachen übernehmen darf. Die Ausnahme bei den Strafverfahren besteht allerdings darin, dass er die Vertretung in Privatklageverfahren und bei Wirtschaftsstrafsachen übernehmen darf. Das Berufsbild ist daher eher als Wirtschaftsberater ausgestaltet.

Die Justiziere müssen ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Sie sind in einer berufsständischen Selbstverwaltung – der Rechtsberaterkammer - organisiert. Für sie gelten ebenso wie für die Anwälte bestimmte ethische Grundsätze. Bei Verletzung der Grundsätze der Ethik sowie der ordentlichen Berufsführung kann eine Disziplinarstrafe durch ein Disziplinargericht verhängt werden, in minder schweren Fällen kann der Vorsitzende der zuständigen Rechtsberaterkammer eine Rüge aussprechen.

Das Gesetz über Patentanwälte vom April 2001¹¹² regelt die Art und Weise der Berufsausübung der Patentanwälte, die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Polnischen Patentanwaltskammer und das Disziplinarrecht. Der Beruf des Patentanwalts wird als ein Beruf des öffentlichen Vertrauens definiert. Zulassungsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im technischen oder juristischen Bereich, die Applikation und ein bestandenes Qualifikationsexamen. Auch Ausländer dürfen den Beruf ausüben, wenn sie die polnische Sprache beherr-

¹⁰⁹ Dz. U. 1983, Nr. 16, Pos. 124, einheitlicher Text in Dz. U. 2002, Nr. 123, Pos. 1058, (mit späteren Änderungen).

¹¹⁰ Der Beruf des Vertrauens muss sich verteidigen (poln.), Rzeczpospolita 10.12.2003.

¹¹¹ M. Wild, Juristische Ausbildung in Polen, JOR 43 (1/ 2002), S. 104.

¹¹² DzU 2001, NR. 49, Pos. 509.

schen. Ihren Beruf können die Patentanwälte in eigenen Kanzleien oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Patentanwälte dürfen als Bevollmächtigte vor dem Patentamt und dem Hauptverwaltungsgericht auftreten. Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen¹¹³.

Der Notar ist ein Beruf des öffentlichen Vertrauens. Dies bedeutet, dass der Notar, soweit er öffentliche Aufgaben wahrnimmt, den Schutz, den öffentliche Amtsträger genießen, in Anspruch nehmen kann. Daneben haben die notariellen Tätigkeiten, die der Notar in Übereinstimmung mit dem Recht vornimmt, den Charakter von öffentlichen Urkunden. Das Notariat in Polen orientiert sich am lateinischen Modell. Die gesetzliche Grundlage ist im Gesetz über das Notariat¹¹⁴ enthalten. Der Notar ist berufen solche Rechtsgeschäfte zu beurkunden, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift der notariellen Form bedürfen sowie solche, denen die Parteien eine notarielle Form geben wollen. Zu den Pflichten des Notars gehört die umfassende Aufklärung der Parteien über die rechtlichen und zum Teil auch über die wirtschaftlichen Folgen ihres Handelns. Auch für Notare gilt das Kanzleiprinzip, wobei es den Notaren nur gestattet ist, eine einzelne Kanzlei zu führen. Z. Zt. gibt es in Polen 1570 Notare, wobei die Anzahl in den letzten zehn Jahren um das dreifache anwuchs¹¹⁵.

Besonders umstritten sind - allgemein bei den rechtsberatenden Berufen - die Berufszugangsregelungen. Schon in der Zulassung zur Applikation ergeben sich hier bestimmte Interessenkonflikte (s.o. III 2 b).

Dies betrifft aber auch die Zulassung von ausländischen Anwälten zur Rechtsberatung in Polen. Die Zulassung von ausländischen Anwälten wurde im Gesetz über die Rechtsberatung durch ausländische Juristen¹¹⁶ in der Republik Polen, das teils im Januar 2003, teils mit dem EU-Beitritt Polens in Kraft tritt, geregelt. Hiernach dürfen Rechtsanwälte aus EU-Mitgliedstaaten sowie solche aus Nichtmitgliedstaaten in Polen dauerhaft praktizieren, wenn sie in die Anwalts- oder Justiziarliste bei den Bezirksräten der Anwälte oder Justiziare eingetragen sind, die auch über die Listeneintragung zu entscheiden haben. Die Eintragung eines EU-Rechtsanwalts darf nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen (Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, Bestehen des Eignungstests, Genuss der öffentlichen Rechte, volle Geschäftsfähigkeit, makelloser Charakter) nicht erfüllt. Nach Eintragung in die Liste genießt der EU-Rechtsanwalt die gleichen Rechte und Pflichten wie ein polnischer Anwalt bzw. Justiziar und wird ein vollwertiges Kammermitglied. Das Ergebnis des Eignungstests, der von den Anwalts- und Justiziarräten durchgeführt wird, kann nicht angefochten werden. Der Test kann einmal wiederholt werden. EU-Rechtsanwälte mit ununterbrochener, dreijähriger Praxiserfahrung in Polen können vom Test befreit werden. Für die Zwecke grenzüberschreitender Rechtsberatung dürfen EU-Rechtsanwälte nach dem EU-Beitritt Polens auch ohne Eintragung in die Anwalts- oder Justiziarliste vor den polnischen Gerichten auftreten und rechtsberatend tätig werden.

Daneben existiert das Problem der Leistung von rechtlichen Diensten ohne Applikation und der Zulassung als Anwalt oder Justiziar aber auch für polnische Juristen, die ein juristisches Studium abgeschlossen haben. In dieser Sache entschied vor Kurzem der VerfGH. Der Entscheidung lag die Verfassungsbeschwerde einer Juristin ohne Applikation und Zulassung als Rechtsberaterin zugrunde, die trotz des Fehlens dieser Qualifikation rechtlichen Rat erteilte

¹¹³ N. von Redecker, Schwerpunkte der Rechtsentwicklung 2001 – Polen, JOR 43 (1/2002), S. 285.

¹¹⁴ Einheitlicher Text in DzU 2002, Nr. 42, Pos. 369.

¹¹⁵ Ein schöner aber schwieriger Beruf, (poln.), Rzeczpospolita 19. 10. 2003.

¹¹⁶ Dz.U. 2002, Nr. 126, Pos. 1069.

und deswegen mit einer Strafe belegt wurde. Die Juristin wurde aufgrund einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitsgesetzes bestraft, die bestimmte, dass sich derjenige strafbar macht, der eine rechtsberatende Tätigkeit ausübt, aber nicht als Anwalt oder Rechtsberater zugelassen ist. Die Vorschrift wurde mittlerweile aufgehoben. Der VerfGH (SK 22/ 02) entschied hierzu, dass die Vorschrift als Strafvorschrift nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit von Strafgesetzen entsprochen hatte und insofern die Tätigkeit nicht bestraft werden konnte. Es rief den Gesetzgeber auf, diese Frage gesetzlich zu entscheiden¹¹⁷.

Eine weitere Entscheidung hinsichtlich des Grundrechts der Berufsfreiheit für Rechtsanwälte wurde im Oktober 2002 durch das HVG getroffen. Hiernach ist es rechtmäßig, dass der Justizminister die Eintragung eines Bewerbers in die Rechtsanwaltsliste anordnet, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer die Eintragung aus einem unzureichenden Grund verweigert. In der dem Verfahren zugrunde liegenden Sache hatte die Anwaltskammer dem Bewerber – einem früheren Richter und heutigen Justiziar – die Zulassung als Rechtsanwalt über vier Jahre lang verweigert, weil er „arrogante Charaktereigenschaften“ hätte und unfreundlich sei. Nach Auffassung des Gerichts seien diese Behauptungen nicht schlüssig genug bewiesen worden, und sie reichten nicht aus, um eine Ablehnung des Bewerbers wegen der fehlenden Zulassungsvoraussetzung eines „tadellosen Charakters“ gem. Art. 65 des Rechtsanwaltschaftsgesetzes zu begründen¹¹⁸.

c) Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Vergleichbar zum deutschen Rechtspfleger ist in Polen die Institution des Referendars. Die Aufgaben des Referendars werden in Art. 147 ff des GVG geregelt. Hiernach sind die Referendare an den Rayongerichten beschäftigt, um bestimmte, im Gesetz geregelte, Aufgaben zu erfüllen, die in den Aufgabenbereich der Gerichte im Bereich des Rechtsschutzes fallen, insbesondere bei Verfahren in Registersachen.

In den einzelnen Gesetzen werden die Kompetenzen des Referendars nicht wesentlich erweitert. Art. 509¹ ZVGB konkretisiert die Kompetenzen des Referendars insoweit, als er nochmals klarstellt, dass der Referendar alle Tätigkeiten im Grundbuchverfahren außer dem Führen einer Verhandlung vornehmen darf. Gemäß § 62 der VO des Justizministers über die innere Ordnung und die Verwaltung der ordentlichen Gerichte¹¹⁹ kann der Referendar auch Protokoll führen. Die Referendare besitzen im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben die Kompetenzen des Gerichts (Art. 2 § 1a ZVGB).

Zum Referendar kann ernannt werden, wer das juristische Studium abgeschlossen hat und die einjährige Referendarapplikation bestanden hat oder eine andere Applikation. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre.

Das Gesetz über die Gerichtsvollzieher¹²⁰ regelt die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher. Sie sind bei den Rayongerichten angesiedelt und ihr Status ist der eines öffentlichen Funktionärs. Dies ist eine Neuerung in dem Gesetz, die die Unabhängigkeit der Gerichtsvollzieher stärkt¹²¹. Sie

¹¹⁷ M. Wild, Wer darf rechtlichen Rat erteilen (poln.), Rzeczpospolita, 3. 12. 2003.

¹¹⁸ Rzeczpospolita, 19.-20. 10. 2002; vgl. N. v. Redecker, Chronik der Rechtsentwicklung – Polen, WiRO 1/2003, S. 26.

¹¹⁹ Dz.U. 1987, Nr. 38, Pos. 218, (mit späteren Änderungen).

¹²⁰ DzU 1997, Nr. 133, Pos. 882, (mit späteren Änderungen).

¹²¹ J.Jankowski, Gesetz über die Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsverfahren, Kommentar (poln.) Art. 1 Rdnr. 2.

betreiben eine Kanzlei und sind für ein bestimmtes Gerichtsvollzieherrevier zuständig. Die Gerichtsvollzieher sind in der berufsständischen Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieherkammer organisiert. Sie unterstehen der Aufsicht des Justizministers, der diese durch den Vorsitzenden des Rayongerichts ausübt. Es wird insbesondere überprüft, ob die Anforderungen an die Kanzlei eingehalten sind, ob die Aufgaben termingerecht erledigt werden und ob die Buchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. In anderen Fällen unterliegen die Gerichtsvollzieher auch der Aufsicht der Kammern.

Die Qualifikationen, die ein Gerichtsvollzieher erfüllen muss, sind im Einzelnen: der Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit, ein untadeliger Charakter, der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder Verwaltungsstudiums, die Gerichtsvollzieherapplikation und das Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung. Wobei letzteres dann nicht erforderlich ist, wenn eine höhere Qualifikation vorliegt, z.B. wenn der Bewerber eine Anwaltsapplikation abgeschlossen hat. Der Gerichtsvollzieher wird vom Justizminister berufen.

Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist die Erledigung der Vollstreckungsaufgaben in Zivilsachen, sowie in anderen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Hinsichtlich der Vollstreckungsaufgaben in Zivilsachen werden die Vollstreckungsaufgaben, die eine Entscheidung durch den Gerichtsvollzieher erforderlich machen von denen unterschieden, die einen rein ausführenden Charakter haben. Zu den Tätigkeiten, die eine Entscheidung voraussetzen gehört u.a. der Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße sowie die Entscheidung über die Kosten der Vollstreckung¹²². Als Beispiel für eine rein exekutive Maßnahme kann z.B. die Durchführung einer Wohnungsdurchsuchung genannt werden. Nach anderen Gesetzen sind dem Gerichtsvollzieher insbesondere im erbrechtlichen Bereich Kompetenzen zugewiesen, wie z.B. die Erstellung eines Erbinventars. Auch kommen dem Gerichtsvollzieher im Konkursverfahren gewisse Aufgaben zu.

Der Gläubiger hat das Recht einen Gerichtsvollzieher, der im Zuständigkeitsbereich des für ihn zuständigen Appellationsgerichts sein Revier hat, für die Vollstreckung auszuwählen.

Für seine Tätigkeit stehen dem Gerichtsvollzieher Gebühren zu, die in den Art. 44 ff des Gerichtsvollziehergesetzes festgelegt sind. Außerdem bekommt er seine Auslagen ersetzt. Dabei bemisst sich die Gebühr entsprechend dem Wert der zu vollstreckenden Forderung.

IV. Die Dauer der Gerichtsverfahren als Problem der Rechtsdurchsetzung

Die Dauer der Gerichtsverfahren in Polen stellt seit einiger Zeit das Hauptproblem bei der Rechtsdurchsetzung dar. Der Verfahrensstau und die mit der Beschreitung des Rechtswegs verbundenen Kosten schrecken viele Bürger ab, sich überhaupt an die Gerichte zu wenden¹²³. Allerdings wurde das Problem erkannt und es werden verschiedene Lösungen angestrebt.

Das polnische Justizministerium gab im Dezember 2002 bekannt, dass sich das Grundbuchverfahren vor den Grundbuchabteilungen der Gerichte, den sog. Grundbuchgerichten weiter beschleunigt hat. Dauerte die Eintragung ins Grundbuch 1997 noch durchschnittlich fünf Monate, so dauerte ein Verfahren in der ersten Jahreshälfte 2002 im Durchschnitt nur noch 3,1 Monate, und dies bei einem Anstieg der Grundbücher von 12,4 Mio. auf 15 Mio. in dem genannten Zeitraum. Eine Beschleunigung des Grundbuchverfahrens wird von dem digitalisier-

¹²² J.Jankowski, aaO, Art. 2 Rdnr. 1.

¹²³ So die Europäische Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht über die Fortschritte Polens auf dem Weg zum Beitritt v. 8. November 2000, <http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2000>.

ten, integrierten Katastersystem „Das Neue Grundbuch“ erwartet, das von der EU kofinanziert wird und im Juli 2003 seine Arbeit aufgenommen hat¹²⁴.

Laut dem Regierungsbericht über den Zustand der Justiz vom März 2003 wurde im Jahr 2002 eine Verbesserung der Effektivität der polnischen Justiz erreicht. Erstmals seit zwölf Jahren waren die polnischen Gerichte in der Lage, mehr Verfahren zu erledigen (8,7 Mio.), als in dem Jahr bei ihnen anhängig gemacht wurden (8,5 Mio.). Die Mehrzahl der Verfahren (über vier Mio.) waren Zivilverfahren, davon waren 3,5 Mio. Grundbuchverfahren. Strafverfahren wurden vor den Bezirks- und Rayongerichten 2002 in durchschnittlich ca. sechs Monaten erledigt. Am langsamsten arbeiteten die Warschauer Rayongerichte in Strafsachen (Durchschnitt: 18 Monate). Zahlreiche Übertretungsverfahren (17.951) waren bereits über ein Jahr lang anhängig und standen damit vor einer baldigen Verjährung. Presseberichten zufolge wurde von der Bezirksgerichtspräsidentin an den Warschauer Rayongerichten im März 2003 ein Schichtdienst eingeführt, um den erheblichen Verfahrensrückstand zu reduzieren; Gerichtsverhandlungen können hier nun täglich von 8.30-18.30 Uhr durchgeführt werden¹²⁵.

Eine weitere Beschleunigung der Verfahren erhoffte man sich durch die Einführung von gesetzlich vorgeschriebenen Formblättern bei Gericht in manchen Verfahrensarten. Der polnische VerfGH erklärte aber im März 2002 Art. 130¹ § 1 des ZVGB und die VO des Justizministeriums v. 20. 9. 2000 „über die Festlegung der Muster und die Art amtliche Formulare für Schriftsätze im Zivilverfahren zugänglich zu machen“ für verfassungswidrig. Soweit den Gerichten die Abweisung von Schriftsätzen auferlegt wird, die nicht auf dem vorgesehenen amtlichen Formular oder die auf einem fehlerhaft ausgefüllten Formular eingereicht wurden, verstoße dies gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 45 Abs. 1 Verf, ferner gegen die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 32 Abs. 1 und den Grundsatz des zweinstanzlichen Verfahrens gemäß Art. 78 Verf.

V. Fallstudien zur polnischen Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen

Strafrechtliche Maßnahmen gegen wirtschaftliche Führungskräfte stellen in Polen ein Problem einerseits für die rechtsstaatlich gebotene Verhältnismäßigkeit im Strafrecht und andererseits für die Bereitschaft zu Investitionen dar¹²⁶.

1. Missbräuchliche Inhaftierungen in Polen

Das Problem der missbräuchlichen Inhaftierungen in Polen beschäftigte in der Vergangenheit mehrfach den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Allein 2002 wurden acht Verfahren anhängig gemacht, davon vier wegen der Länge der Untersuchungshaft, drei wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft und eines wegen beider Vorwürfe¹²⁷. Die Untersuchungshaft, die als schärfstes Mittel unter den strafprozessualen

¹²⁴ Rzeczpospolita, 23. 12. 2002.

¹²⁵ Rzeczpospolita, 24. 3.; 26. 3. 2003.

¹²⁶ Vgl. hierzu ausführlich: N. v. Redecker, Investitionsrisiko Untersuchungshaft in Polen, JOR Bd. 44 (2/ 2003), S. 281-295.

¹²⁷ So die Europäische Kommission in ihrem regelmäßigen Bericht über die Fortschritte Polens auf dem Weg zum Beitritt v. 9. Oktober 2002, <http://europa.eu.int/comm/enlargement/report2002>.

Vorbeugungsmaßnahmen nur unter sehr engen Voraussetzungen verhängt werden darf, wird in Polen relativ häufig verhängt¹²⁸.

Ein Unternehmer setzt sich aufgrund der vielfältigen Strafnormen im polnischen Wirtschafts- und Steuerrecht, die kaum mehr zu überschauen sind, einem erhöhten Risiko des Verstoßes gegen ein Strafgesetz aus. Im Jahr 2003 trat zudem das Gesetz über die Verantwortlichkeit von kollektiven Rechtsträgern für strafrechtliche Taten¹²⁹ in Kraft. Dies Gesetz betrifft zwar nicht die persönliche Verantwortlichkeit des Unternehmers, sondern die Haftung einer Gesellschaft für Taten, aus denen sich materielle Vorteile für das Unternehmen ergeben. Nach diesem Gesetz kann ein kollektiver Rechtsträger - dies sind insbesondere Handelsgesellschaften – dann zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, wenn jemand, der im Namen oder im auch nur im Interesse dieses Unternehmens gehandelt hat, eine Straftat begeht. Für das Unternehmen selbst werden in diesem Fall verschiedene Strafen vorgesehen, wie z.B. Geldstrafen bis zu 10 % der Einkünfte oder das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen. Durch dieses Gesetz wird die Investitionsbereitschaft von Unternehmen in Polen eher gehemmt.

Beispiele für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmern waren der Fall *Modrzejewski* vom Februar 2002. Der parteipolitisch der Wahlaktion Solidarität AWS nahe stehende, seinerzeitige Vorstandsvorsitzende des staatlichen Erdölkonzerns PKN Orlen wurde einen Tag vor der Aufsichtsratssitzung verhaftet, in welcher die Zusammensetzung des Vorstands geändert werden sollte. Wenige Stunden nach dem Ende der Aufsichtsratssitzung wurde *Modrzejewski* aus der Untersuchungshaft entlassen. In der Zwischenzeit hatte ihn der Aufsichtsrat aus seinem Amt als Vorstandsvorsitzender entlassen. Das mit dem Fall befasste Gericht stellte im Nachhinein seine Unschuld fest¹³⁰.

Ein weiterer Fall der Verhängung der Untersuchungshaft betrifft den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden einer Großfleischerei *Voigt*, einen früheren Politiker des Liberaldemokratischen Kongresses KLD. Er wurde kurz vor der Parlamentswahl 2001 verhaftet. Begründet wurde der Haftbefehl mit einem von *Voigt* mit unterzeichneten, angeblich fehlerhaften Beschluss des Aufsichtsrats, in dem auch zahlreiche Staatsbeamte saßen, die völlig unbehelligt von der Staatsanwaltschaft blieben. Erst nach 136 Tagen wurde der Ex-Politiker erstmals verhört. Im Sommer 2002 wurde dem Gericht die Anklage zugeleitet¹³¹.

Der Fall *Kluska* zeigt, welche enorme Summen die Staatsanwaltschaft als Kautionszahlungen von den Geschäftsleuten verlangt. Der Gründer des Computerunternehmens *Optimus* wurde ohne Angabe von Gründen verhaftet. In der Öffentlichkeit wurde verlautbart, es handelte es sich um einen Fall der „organisierten Kriminalität“. Gegen eine *Kaution in Höhe* von acht Mio. PLN (ca. 1,9 Mio. €) und Sicherheitsleistung von weiteren 30 Mio. PLN (ca. 7 Mio. €) wurde er anschließend aus der Haft entlassen. In der Sache ging es um eine Frage der Steuerhinterziehung. Erst im Oktober 2003 entschied das HVG, dass in diesem Fall keine Steuerhinterziehung vorgelegen habe¹³².

¹²⁸ So der Richter am Appellationsgericht Krakau *Olszewski*, vgl. *M. Kuciel*, Es zählen die Vorwürfe und nicht der Charakter der Angelegenheit (poln.), *Rzeczpospolita*, 31. 3. 2003.

¹²⁹ Dz.U. 2002, Nr. 197, Pos. 1661.

¹³⁰ Vgl. *J. Sadecki*, Wie erwischt man einen Geschäftsmann (poln.), *Rzeczpospolita*, 31. 3. 2003; *M. Jeziorski*, Orlen's Wings Clipped, *The Warsaw Voice*, Nr. 7 (695), 17. 2. 2002.

¹³¹ Vgl. *B. Kittel/A. Marszalek/PAD*, Das Spiel mit den Aktien der Fleischereibetriebe (poln.), *Rzeczpospolita*, 2. 6. 2001.

¹³² *Rzeczpospolita* vom 3. 12. 2003.

2. Problematische Bereiche der polnischen Strafjustiz

Ein durchgängiges Merkmal aller hier vorgestellten Fälle ist die fehlende Verhältnismäßigkeit der von der Staatsanwaltschaft und den Haftrichtern verhängten Vorbeugungsmaßnahmen.

Als eine Ursache für missbräuchliche Inhaftierungen, insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug, erscheint auch die Instrumentalisierung und Politisierung der Strafjustiz¹³³. Innerhalb der Staatsanwaltschaft bewirkt die hierarchische Unterordnung aller Staatsanwälte unter den Justizminister in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt gem. Art. 1 Abs. 2 des StAG eine verstärkte Politisierung der Strafverfolgung¹³⁴. So übt der Justizminister gem. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 durch seine Aufsicht über die Ausführung der Untersuchungshaftbefehle einen direkten Einfluss aus.

Ein weiteres Kennzeichen der vorgenannten Fälle scheint die Hierarchisierung der Justiz zu sein, und zwar nicht nur, wie gezeigt, innerhalb der Staatsanwaltschaft selber, sondern auch in ihrem Verhältnis zu den anderen Beteiligten.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

In Polen wurde in den vergangenen Jahren Vieles unternommen, um die Justiz zu einem funktionsfähigen Teil des Rechtsstaats zu machen. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Justiz wurden den rechtsstaatlichen Anforderungen angepasst. Probleme ergeben sich allerdings in der Anwendung der Gesetze. Die lange Verfahrensdauer und die Korruption, die auch die Judikative nicht verschont, stellen besondere Probleme der Justiz dar, die auch von der Europäischen Kommission immer wieder gerügt werden. Polen ist Mitglied der Europarat-Gruppe „Staaten gegen die Korruption“ (GRECO). Im Jahr 2002 gab die GRECO Polen 17 konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung der Korruption, die aber noch nicht umgesetzt wurden¹³⁵.

Die Probleme werden von den Verantwortlichen gesehen. Eine bessere finanzielle Ausstattung der Gerichte, wie sie im Haushalt 2004 vorgenommen wurde, kann der Beginn der Verbesserung in diesem Bereich sein. Daneben ist die begonnene Elektronisierung der Registerverfahren ebenfalls geeignet, zu einer Verkürzung der Verfahren beizutragen. Als erforderlich wird darüber hinaus eine Verbesserung der gesetzgeberischen Tätigkeit angesehen, da unklare und widersprüchliche Gesetze als ein Grund für die lange Verfahrensdauer genannt werden.

Das Problem der Korruption wird in Polen in verschiedenen Bereichen beobachtet und macht auch vor den Toren der Justiz keinen Halt. Gründe für das Phänomen lassen sich viele finden: Die relativ schlechte Bezahlung der Richter, ein mangelndes ethisches Bewusstsein der Betroffenen, das zum Teil noch aus den Erfahrungen des vergangenen Systems herrührt, die politische Einflussnahme auf die Justiz bzw. auf die Staatsanwaltschaft. Die erhoffte - in vielen

¹³³ Vgl. *Waltoś*, PiP 4/2002, S. 5: „In der Gesellschaft steigt die Beunruhigung [...] über die in den letzten Jahren immer häufiger wiederkehrende Heranziehung der Staatsanwaltschaft in politischen Streitigkeiten und ihre Behandlung als ein Instrument in den politischen Machtspielen.“ Vgl. zu dem Problem zuletzt auch *A. Lukaszewicz*, Die Entpolitisierung der Staatsanwaltschaft (poln.), *Rzeczpospolita*, 22.-23. 2. 2003.

¹³⁴ Vgl. ausführlich zu diesem Problem und zu Möglichkeiten der Entpolitisierung der Staatsanwaltschaft de lege ferenda *S. Patyra*, Die Evolution der Struktur der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1989-1997 (poln.), *Annales – Sectio G (Ius)* 1998, S. 201-218; vgl. auch *St. Podemski*, Unter der Kuratel des Rechts oder der Politik? Die Staatsanwaltschaft kann man nicht vor die Wahl stellen, wem sie dienen soll – der Rechtsstaatlichkeit oder der Macht (poln.), *Rzeczpospolita*, 27. 8. 2001.

¹³⁵ Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 15.11.2003 : <http://www.europa-eu.int/comm/enlargement>

Fällen sicherlich auch erfolgende - Straflosigkeit von Korruption. Auch in diesem Bereich sind jedoch Ansätze zu einer Besserung ersichtlich. In einigen Verfahren wird gegen Richter oder andere im Bereich der Justiz TÄtige mittlerweile wegen Korruptionsverdacht ermittelt.

VII. Anhang

Das Gesetz vom 27. Juli 2001 über den Landesjustizrat*. Textübersetzung von RRef. Agnes Balawejder, München**

1. Der Landesjustizrat, nachfolgend „Rat“ genannt, realisiert die in der Verfassung der Republik Polen bestimmten Ziele.
2. Sitz des Rates ist Warschau.
3. Der Rat führt gesetzlich bestimmte Tätigkeiten aus, insbesondere:
 - 1) fasst Beschlüsse in Angelegenheiten der Gesuche zum Verfassungsgerichtshof bezüglich der Prüfung der Übereinstimmung von Normativakten mit der Verfassung der Republik Polen im Bereich der Freiheit der Richter und der Unabhängigkeit der Richter,
 - 2) prüft und beurteilt Bewerbungen für das Richteramt auf Richterstellen des Obersten Gerichts und des Hauptverwaltungsgerichts sowie auf Richterstellen in ordentlichen Gerichten, Woiwodschaftsverwaltungsgerichten und Militärgerichten,
 - 3) legt dem Präsidenten der Republik Polen Anträge auf Ernennung der Richter am Obersten Gericht, Hauptverwaltungsgericht, den ordentlichen Gerichten, Woiwodschaftsverwaltungsgerichten und Militärgerichten vor,
 - 4) prüft Anträge auf Versetzung der Richter in den Ruhestand, erteilt die Zustimmung auf weitere Besetzung der Stelle durch einen Richter, der das 65. Lebensjahr beendete,
 - 5) prüft Anträge der Richter im Ruhestand auf Rückkehr auf die Richterstelle,
 - 6) wählt einen Disziplinaranwalt für Richter an ordentlichen Gerichten,
 - 7) erteilt Meinung bezüglich der Ernennung und Abberufung des Präsidenten oder Vizepräsidenten eines ordentlichen Gerichts oder eines Militärgerichts,
 - 8) beschließt eine Sammlung der Grundsätze der Berufsethik der Richter und wacht über ihre Einhaltung.
4. Der Rat, darüber hinaus:
 - 1) gibt Erklärungen über den Stand des Richterkaders ab,
 - 2) bestimmt Merkmale der von den Präsidenten der Bezirks- und Appellationsgerichte durchgeführten Beurteilung der Kandidaten für Richterstellen,
 - 3) beurteilt Entwürfe von Rechtsakten in Angelegenheiten der richterlichen Vergütung und legt in diesem Bereich Anträge vor,
 - 4) beurteilt Entwürfe von Justiz und Richter betreffenden Normativakten,
 - 5) beurteilt Schulungsprogramme für Gerichtsreferendare, den Umfang und die Art der Durchführung von Richterexamina und die Bestimmung ihrer Ergebnisse,
 - 6) beurteilt Grundsätze der Beurteilung der Arbeit von Gerichtsassessoren,
 - 7) äußert einen Standpunkt in Gerichte und Richter betreffenden Angelegenheiten, die vom Präsidenten der Republik Polen oder von anderen öffentlichen Organen und Richterselbstverwaltungsorganen zur Beratung durch den Rat eingereicht wurden,
 - 8) wacht über Einhaltung der Grundsätze der Berufsethik durch Richter.
5. Der Rat kann die Durchführung:
 - 1) einer Visitation des Gerichts oder seiner Organisationseinheit,
 - 2) einer Lustration der Arbeit des Richters, dessen Personalentscheidung der Beurteilung durch den Rat unterliegt,
 anordnen.
6. Tätigkeiten nach Abs. 1 können von Ratsmitgliedern oder von Richtern durchgeführt werden, die aufgrund besonderer Vorschriften zum Ratsbüro delegiert wurden.

Der erste Präsident des Obersten Gerichts, der Präsident des Hauptverwaltungsgerichts und der Justizminister sind während der Zeit der Ausübung dieser Funktionen Mitglieder des Rates.

* *Quelle:* DzU 2001, Nr. 100, Pos. 1082; 2002, Nr. 153, Pos. 1271.

** Die Autorin ist seit 2003 Rechtsreferendarin am OLG München.

7. Eine vom Präsidenten der Republik Polen berufene Person erfüllt ihre Funktionen im Rat ohne die Bestimmung einer Amtszeit und kann jederzeit abberufen werden.
8. Das Mandat einer durch den Präsidenten berufenen Person erlischt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Amtszeit des Präsidenten.
9. Der Sejm der Republik Polen wählt aus den Abgeordneten vier Ratsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit.
10. Der Senat der Republik Polen wählt aus den Senatoren zwei Ratsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit.
11. Die Amtszeit der vom Sejm und Senat ausgewählten Ratsmitglieder erlischt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Amtszeit des Sejms und des Senats.
12. Die Generalversammlung der Richter des Obersten Gerichts wählt für die Dauer der Amtszeit zwei Ratsmitglieder aus der Reihe der Richter dieses Gerichts.
2. Die Generalversammlung der Richter des Hauptverwaltungsgerichts wählt für die Dauer der Amtszeit gemeinsam mit den Repräsentanten der Generalversammlungen der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte zwei Ratsmitglieder aus der Reihe der Richter der Verwaltungsgerichte.
13. Die Versammlung der Repräsentanten der Generalversammlungen der Appellationsrichter wählt für die Dauer der Amtszeit zwei Ratsmitglieder aus der Reihe der Richter der Appellationsgerichte.
14. Die Versammlung der Repräsentanten der Generalversammlungen der Bezirksrichter wählt aus seinem Kreis acht Ratsmitglieder für die Dauer der Amtszeit.
15. Die Versammlung der Militärgerichtsrichter wählt aus seinem Kreis ein Ratsmitglied für die Dauer der Amtszeit.
16. Die Generalversammlungen der Appellationsrichter wählen die Repräsentanten der Generalversammlungen der Appellationsrichter ausschließlich aus den Richtern der Appellationsgerichte, in der Zahl von einem Fünftel der Anzahl dieser Richter.
17. Die Generalversammlungen der Bezirksrichter wählen die Repräsentanten der Generalversammlungen der Bezirksgerichte aus ihren Mitgliedern in der Zahl von einem Fünfzigstel der Anzahl der Bezirksrichter.
18. Die Wahlen der Repräsentanten der Generalversammlungen werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der aus den Reihen der Richter ordentlicher Gerichte ausgewählten Ratsmitglieder durchgeführt.
19. Der Justizminister beruft die Repräsentantenversammlung zum Zwecke der Wahl der Ratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Ratspräsidenten ein. Der Ratspräsident beruft die Repräsentantenversammlung einmal in zwei Jahren ein, als auch auf Verlangen von einem Drittel der Repräsentanten oder auf Antrag des Rates.
20. Die Repräsentantenversammlungen nehmen Tätigkeitsbewertungen der von ihnen gewählten Ratsmitglieder vor, reichen dem Rat Anforderungen hinsichtlich seiner Tätigkeit ein und fassen Beschlüsse betreffend die Probleme der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte.
21. Den Vorsitz der Repräsentantenversammlung führt der dem Alter nach älteste Richter. Die Versammlungen beraten in Übereinstimmung mit den eigens beschlossenen Verfahrensordnungen. Sejm und Senat sowie Organe der richterlichen Selbstverwaltung wählen die Ratsmitglieder im Falle des Ablaufs ihrer Amtszeit sowie im Falle des Erlöschens des Mandats des durch sie gewählten Ratsmitglieds. Die Auswahl sollte innerhalb von zwei Monaten ab dem Erlöschen des Mandats vorgenommen werden.
22. Das Mandat des gewählten Ratsmitglieds erlischt vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit im Falle:
 - 1) des Todes,

- 2) des Mandatsverzichts,
 - 3) der Abberufung durch das Organ, das die Wahl vornahm,
 - 4) der Berufung des Richters auf eine andere Richterstelle, mit Ausnahme der Berufung des Rayongerichtsrichters auf die Stelle des Bezirksgerichtsrichters,
 - 5) des Erlöschens des Mandats des Abgeordneten oder Senators,
 - 6) des Erlöschens oder der Auflösung des Dienstverhältnisses des Richters,
 - 7) des Übergangs oder der Versetzung des Richters in den Ruhestand.
23. Das Mandat der Ratsmitglieder, die Abgeordnete oder Senatoren sind, erlischt im Falle des Ablaufs der Amtsperiode des Sejm und Senats zum Zeitpunkt der Wahl der Ratsmitglieder durch den Sejm und Senat der nächsten Amtsperiode.
 24. Der Ratsmandatsverzicht ist in dem Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung des Ratspräsidenten darüber wirksam.
 25. Der Rat ernennt und abberuft Mitglieder des Ratspräsidiums aus seiner Mitte: den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und drei Mitglieder. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen ihre Funktionen nicht länger als zwei Amtsperioden ausüben.
 26. Der Präsident repräsentiert den Rat.
 27. Das Ratspräsidium leitet die Ratsarbeiten.
 28. Der Rat tagt in Plenarsitzungen.
 29. Der Ratspräsident beruft die Ratsplenarsitzungen entsprechend den Bedürfnissen ein, zumindest einmal in zwei Monaten. Darüber hinaus werden die Plenarsitzungen des Rates auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Justizministers einberufen.
 30. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Rates bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Zusammensetzung.
 31. Der Rat fasst Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist die Abstimmung geheim.
 32. Beim Verfahren vor dem Rat werden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches nicht angewendet.
 33. Der Präsident der Republik Polen bestimmt im Wege der Verordnung die genaue Art und Weise der Ratstätigkeit und des Verfahrens vor dem Rat.
 34. In Personalangelegenheiten der Abberufung bedürfen die Ratsbeschlüsse der Begründung und Zustellung an den Interessenten.
 35. Ein Richter oder eine Person, deren Rechte oder Pflichten von einem in Personalangelegenheit gefassten Beschluss betroffen sind, kann wegen Gesetzeswidrigkeit des Beschlusses gegen einen solchen Berufung beim Obersten Gericht einlegen, falls es keine anderen entgegen stehenden Vorschriften gibt. Ein Berufungsrecht besteht nicht in den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 bestimmten Angelegenheiten.
 36. Die Frist der Berufseinlegung gegen den Beschluss beträgt dreißig Tage ab seiner Zustellung.
 37. Die Berufung ist unter Vermittlung des Ratspräsidenten einzulegen.
 38. Bei Verhandlung der Sache hebt das Oberste Gericht den Beschluss auf und übermittelt die Sache dem Rat zur erneuten Prüfung oder es weist die Berufung zurück.
 39. Im beim Verfahren vor dem Obersten Gericht nicht geregelten Bereich wendet man die Kassationsvorschriften des Zivilverfahrensgesetzbuchs an.
 40. Der Rat erledigt seine Aufgaben mit Hilfe des Ratsbüros, nachfolgend „Büro“ genannt.
 41. Die Organisation und Art und Weise der Tätigkeit des Büros bestimmt eine durch den Rat verliehene Ordnung.

42. Auf die Mitarbeiter des Büros wendet man Vorschriften über die Mitarbeiter staatlicher Behörden an.
43. Die Kosten der Rats- und Bürotätigkeit werden aus dem Staatshaushalt gedeckt. Der Rat stellt Voraussetzungen für die Tätigkeit des Disziplinaranwalts der Richter an ordentlichen Gerichten sicher.
44. Einkünfte und Ausgaben des Rates stellen einen gesonderten Teil des Staatshaushalts dar.
45. Verfügender über den dem Rat entsprechenden Haushaltsanteil ist der Ratspräsident.
46. Der Ratspräsident übermittelt den durch den Rat beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans an den zuständigen Finanzminister zum Zweck der Einbeziehung dieses Entwurfs in den Entwurf des Haushaltsgesetzes nach den in Art. 83 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. November 1998 über öffentliche Finanzen (DzU 1998, Nr. 155, Pos.1014; 1999, Nr. 38, Pos. 360; Nr. 49, Pos. 485; Nr. 70, Pos. 778; Nr. 110, Pos. 1255; 2000, Nr. 6, Pos. 69; Nr. 12, Pos. 126; Nr. 48, Pos. 550; Nr. 95, Pos. 1041; Nr. 119, Pos. 1251; Nr. 122, Pos. 1315; 2001, Nr. 45, Pos. 497; Nr. 46, Pos. 499; Nr. 88, Pos. 961; Nr. 98, Pos. 1070) bestimmten Grundsätzen.
47. Die Ratsmitglieder erhalten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rat:
 - 1) Diäten,
 - 2) Kostenrückerstattung nach den bei Dienstreisen geltenden Grundsätzen.
48. Der Rat kann bei Zustimmung einen Richter als Ratsmitglied für bestimmte Zeit zur ständigen Arbeit im Rat oder im Büro bestellen. In diesem Fall gebühren dem Richter in der vom Rat festgesetzten Zeit die gleichen Leistungen die den zur Tätigkeitsausübung im Justizministerium delegierten Richtern ordentlicher Gerichte gebühren.
49. Der Präsident der Republik Polen bestimmt die Höhe der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Diäten im Wege der Verordnung.

Im Gesetz vom 26. November 1998 über öffentliche Finanzen (DzU 1998, Nr. 155, Pos. 1014; 1999, Nr. 38, Pos. 360; Nr. 49, Pos. 485; Nr. 70, Pos. 778; Nr. 110, Pos. 1255; 2000, Nr. 6, Pos. 69; Nr. 12, Pos. 126; Nr. 48, Pos. 550; Nr. 95, Pos. 1041; Nr. 119, Pos. 1251; Nr. 122, Pos. 1315; 2001, Nr. 45, Pos. 497; Nr. 46, Pos. 499; Nr. 88, Pos. 961; Nr. 98, Pos. 1070) werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) in Art. 83 in Abs. 2 werden nach den Begriffen „des Verfassungsgerichts,“ die Begriffe „des Landesjustizrates,“ hinzugefügt;
- 2) in Art. 161 in Abs. 1 werden nach den Begriffen „des Verfassungsgerichts,“ die Begriffe „des Landesjustizrates,“ hinzugefügt.

Der in Übereinstimmung mit bisherigen Vorschriften errichtete Landesjustizrat führt seine Tätigkeit auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes aus.

Bis zum 31. Dezember 2003 wird die Ratstätigkeit aufgrund bisheriger Vorschriften finanziert.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1989 über den Landesjustizrat (DzU 1989, Nr. 73, Pos. 435; 1990, Nr. 53, Pos. 306; 1993 Nr. 47, Pos. 213; 1996, Nr. 72, Pos. 347; 1997, Nr. 117, Pos. 753; Nr. 124, Pos. 782; 1998 Nr. 98, Pos. 607) tritt mit Ausnahme der Art. 10a und 11, die bis zum 31. Dezember 2003 gültig bleiben¹, außer Kraft.

1 Anm. d. Übers.: Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

Art. 10a.

Die Ratstätigkeit wird aus Haushaltsmitteln der Kanzlei des Präsidenten der Republik Polen finanziert. Den Ratsmitgliedern gebührt eine Pauschale, deren Höhe und Zuteilungsbedingungen der Präsident im Wege der Anordnung bestimmt.

Die in Abs. 2 genannte Pauschale gebührt nicht Ratsmitgliedern, die leitende staatliche Stellen besetzen.

Art. 11.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft, außer dass:

- 1) die Vorschriften der Art. 2 Abs. 1 Nr. 8, Art. 15 sowie Art. 17 am 1. Januar 2003 in Kraft treten und, angefangen mit dem Haushalt für das Jahr 2004, auf den Staatshaushalt anwendbar sind,
- 2) die Vorschriften des Art. 14 am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Wichtige Rechtsquellen (chronologisch geordnet)*

- Zivilverfahrensgesetzbuch* v. 17. November 1964 (DzU 1964, Nr. 43, Pos. 296, zuletzt: DzU 2004, Nr. 11, Pos. 101), dt. Übers. (1967): *Chr. Royen*, Zivilverfahrensgesetzbuch der Volksrepublik Polen (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Reihe Wirtschaft und Recht, Heft 77), Berlin 1967.
- Gesetz über die *Einführungsvorschriften* zum Zivilverfahrensgesetzbuch v. 17. November 1964 (DzU 1964, Nr. 43, Pos. 297, zuletzt: DzU 1996, Nr. 93, Pos. 189), dt. Übers. (1967): *Chr. Royen*, Zivilverfahrensgesetzbuch der Volksrepublik Polen (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Reihe Wirtschaft und Recht, Heft 77), Berlin 1967.
- Gesetz über das *Verwaltungsvollstreckungsverfahren* v. 17. Juni 1966 i.d.F. v. 1. Juli 2002 (DzU 2002, Nr. 110, Pos. 968, zuletzt: DzU 2003, Nr. 228, Pos. 2255).
- Gesetz über die *Gerichtskosten in Zivilsachen* v. 13. Juni 1967 i.d.F. v. 21. Januar 2001 (DzU 2001, Nr. 9, Pos. 88, zuletzt: DzU 2003, Nr. 45, Pos. 391).
- Gesetz über die *Gebühren in Strafsachen* v. 23. Juni 1973 i.d.F. v. 8. August 1983 (DzU 1983, Nr. 49, Pos. 223, zuletzt: DzU 2003, Nr. 229, Pos. 2272).
- Gesetz über den *Staatsgerichtshof* v. 26. März 1982 i.d.F. v. 30. April 2002 (DzU 2002, Nr. 101, Pos. 925, zuletzt: DzU 2004, Nr. 25, Pos. 219).
- Gesetz über die *Rechtsanwaltschaft* v. 26. Mai 1982 i.d.F. v. 20. Juni 2002 (DzU 2002, Nr. 123, Pos. 1058, zuletzt: DzU 2004, Nr. 34, Pos. 303).
- Gesetz über die *Justiziere* v. 6. Juli 1982 i.d.F. v. 20. Juni 2002 (DzU 2002, Nr. 123, Pos. 1059, zuletzt: DzU 2004, Nr. 34, Pos. 303), dt. Übers. v. *I. Dudek* (1998): JOR 39 (1-2/1998), 291.
- Gesetz über die *Staatsanwaltschaft* v. 20. Juni 1985 i.d.F. v. 5. Februar 2002 (DzU 2002, Nr. 21, Pos. 206, zuletzt: DzU 2003, Nr. 228, Pos. 2256).
- Gesetz über den *Bürgerrechtsbeauftragten* v. 15. Juli 1987 i.d.F. v. 9. Februar 2001 (DzU 2001, Nr. 14, Pos. 147), dt. Übers. v. *G. Jaster* (1991): JOR 33 (1/1992), 273.
- Notariatsgesetz* v. 14. Februar 1991 i.d.F. v. 30. März 2002 (DzU 2002, Nr. 42, Pos. 369, zuletzt: DzU 2003, Nr. 217, Pos. 2142), dt. Übers. v. *IRZ-Stiftung* (1997): VSO, Länderteil Polen, Dok. 5.4.
- Strafverfahrensgesetzbuch* v. 6. Juni 1997 (DzU 1997, Nr. 89, Pos. 555, zuletzt: DzU 2003, Nr. 130, Pos. 1188), dt. Übers. v. *M. Jakowczyk* (2001): *M. Jakowczyk, G. Wolf* (Hg.), kodeks postępowania karnego, das Strafverfahrensgesetzbuch der Republik Polen zweisprachige Ausgabe, Frankfurt/ O. 2001.
- Gesetz über die *Einführungsvorschriften* zum Strafverfahrensgesetzbuch v. 6. Juni 1997 (DzU 1997, Nr. 89, Pos. 556, zuletzt: DzU 2003, Nr. 17, Pos. 155).

* Erfasst sind nur *gültige Gesetze* zum Justizrecht. Für Nachweise zu älteren Rechtsquellen s. v.a. *Lammich*, Das Justizrecht der Volksrepublik Polen; *Poralla*, Justizgesetze der Volksrepublik Polen; *H. Roggemann* (Hg.), Die Gesetzgebung der Sozialistischen Staaten (Loseblatt), Länderteil Polen.

- Strafvollzugsgesetzbuch* v. 6. Juni 1997 (DzU 1997, Nr. 90, Pos. 557, zuletzt: DzU 2003, Nr. 179, Pos. 1750).
- Gesetz über den *Kronzeugen* v. 25. Juni 1997 (DzU 1997, Nr. 114, Pos. 738, zuletzt: DzU 2003, Nr. 130, Pos. 1188).
- Gesetz über den *Verfassungsgerichtshof* v. 1. August 1997 (DzU 1997, Nr. 102, Pos. 643, zuletzt: DzU 2001, Nr. 106, Pos. 1149), dt. Übers. v. *T. Diemer-Benedict* (1998): VSO, Länderteil Polen, Dok. 2.1.3.).
- Gesetz über die *Gerichtsvollzieher und die Vollstreckung* v. 29. August 1997 (DzU 1997, Nr. 133, Pos. 882, zuletzt: DzU 2003, Nr. 124, Pos. 1152).
- Gesetz über die *disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter, die in den Jahren 1944-1989 der richterlichen Unabhängigkeit untreu geworden sind*, v. 3. Dezember 1998 (DzU 1999, Nr. 1, Pos. 1, zuletzt: DzU 2001, Nr. 98, Pos. 1070), dt. Übers. v. *N. von Redecker* (2003): JOR 43 (1/ 2003), 241.
- Gesetz über das *Landesstrafregister* v. 24. Mai 2000 (DzU 2000, Nr. 50, Pos. 580, zuletzt: DzU 2003, Nr. 137, Pos. 1302).
- Gerichtsverfassungsgesetz* v. 27. Juli 2001 (DzU 2001, Nr. 98, Pos. 1070, zuletzt: DzU 2004, Nr. 34, Pos. 304).
- Gesetz über den *Landesjustizrat* v. 27. Juli 2001 (DzU 2001, Nr. 100, Pos. 1082, zuletzt: DzU 2003, Nr. 228, Pos. 2256), dt. Übers. v. *A. Balawejder* im Anhang dieses Bandes.
- Gesetz über die *Gerichtskuratoren* v. 27. Juli 2001 (DzU 2001, Nr. 98, Pos. 1071, zuletzt: DzU 2003, Nr. 228, Pos. 2256).
- Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetzbuch* v. 24. August 2001 (DzU 2001, Nr. 106, Pos. 1148, zuletzt: DzU 2003, Nr. 213, Pos. 2081).
- Gesetz über die *Einführungsvorschriften* zum Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetzbuch v. 24. August 2001 (DzU 2001, Nr. 106, Pos. 1149, zuletzt: DzU 2003, Nr. 222, Pos. 2200).
- Gesetz über die *Leistung von Rechtsbeistand durch ausländische Juristen* in der Republik Polen v. 5. Juli 2002 (DzU 2002, Nr. 126, Pos. 1069), dt. Übers. v. *D. R. Dziengo*: WGO-MfOR 6/2002, 426.
- Verwaltungsgerichtsordnung* v. 25. Juli 2002 (DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1269, zuletzt: DzU 2004, Nr. 26, Pos. 228).
- Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung* v. 30 August 2002 (DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1270, zuletzt: DzU 2003, Nr. 221, Pos. 2194).
- Gesetz über die *Einführungsvorschriften* zur Verwaltungsgerichtsordnung und zur Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung vom 30. August 2002 (DzU 2002, Nr. 153, Pos. 1271, zuletzt: DzU 2003, Nr. 228, Pos. 2256).
- Gesetz über das *Oberste Gericht* v. 23. November 2002 (DzU 2002, Nr. 240, Pos. 2052, zuletzt: DzU 2004, Nr. 25, Pos. 219).

Literaturverzeichnis zum polnischen Justizrecht (ohne Verfahrensrecht)*

Gerichtsverfassung und Justiz allgemein

- Bafia, J./J. Stembrowicz*, Zur Problematik der Justizorganisation (poln.), NP 11/1964, 1094.
- Banaszak, B.*, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, Wrocław, 2003.
- Banaszkiewicz, B.*, Verfassungsrechtliche Kontexte der Auseinandersetzung mit der totalitären Vergangenheit in Polen – Nationalbericht für die Konferenz in Brünn, 27./28. Mai 2003 (Manuskript).
- Berutowicz, W.*, Die Justiz nach der VII. Versammlung der PVAP (poln.), NP 2/1976, 155.
- Berutowicz/M./J. Mokry*, Organizacja ochrony prawnej w PRL (Organisation der Rechtspflege in der VR Polen), Warschau 1987.
- Biernat, St.*, Der Einfluss der Mitgliedschaft Polens in der Europäischen Union auf die polnischen Gerichte (poln.), PS 11-12/2001, 3.
- Brol, J.*, Das Gerichtsverfassungsrecht (poln.), PiP 11-12/1985, 4.
- Bojm, L.*, Der Ort und die Rolle des Gerichts im System der Staatsorgane der VRP (poln.), NP 1/1956, 3.
- Chajn, L.*, Trzy lata demokratyzacji prawa i wymiaru sprawiedliwości (Drei Jahre der Demokratisierung des Rechts und des Justizwesens), Warschau 1947.
- Czeszejko-Sochacki, Zd.*, Das Recht auf den Richter im Licht der Verfassung der Republik Polen (poln.), PiP 11-12/1997, 86.
- Czeszejko-Sochacki, Zd.*, Über die Justiz im Licht der Verfassung, der internationalen Standards und der Praxis (poln.), PiP 9/1999, 3.
- Domeracki, L.*, Das vierzigjährige Bestehen der Justiz der VRP (poln.), NP 2/1985, 3.
- Ereciński, T.*, Das Recht der Gerichtsverfassung aus dem Jahr 2001 (poln.), Warschau, 2001,
- Ereciński, T.*, Die Reform der Gerichtsverfassung (poln.), PiP 4/2001, 3.

* Dieses Verzeichnis dient einem Überblick über die Rechtsliteratur speziell zur Justiz in Polen, der weitergehende Forschung ermöglichen soll. Es erfasst nicht alle in der vorliegenden Studie zitierten Werke, und nicht alle im Verzeichnis erfassten Beiträge werden nachfolgend auch zitiert. Im Literaturverzeichnis erfasste Werke werden in den Fußnoten nur abgekürzt, die anderen bei der ersten Nennung ausführlich zitiert. Aus Gründen der Platzersparnis ist jeweils nur die erste Seite von Aufsätzen angegeben. Für weitere Aufsätze jüngeren Datums s. der Aufsatzkatalog auf der Homepage des IOR München www.ostrecht.de/Literatur/POL. Eine fortlaufende Bibliographie polnischer Rechtsliteratur findet sich auch in den Anhängen der polnischen Rechtszeitschrift PiP.

- Ferdinand, Th. N.*, Warum unterschiedliche Gesellschaften unterschiedliche Justizsysteme haben (poln.), *Annales* 43 (1996), 177.
- Gardocki, L.*, Richtlinien der Rechtsprechung oder der Gerichtspraxis? (poln.), *PiP* 11/1980, 77.
- Garlicki, L.*, Das Recht auf den Richter (poln.), *Annales* 37 (1990), 59.
- Garlicki, L.*, Die Gerichtsgewalt und die neue Verfassung (poln.), *PS* 1-2/1991, 7.
- Garlicki, L.*, Die Grundsätze der Gerichtsverfassung in der VR Polen (poln.), *NP* 7-8/1987, 14.
- Garlicki, L.*, Die Justizreform und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (poln.), *PiP* 1-2/1982, 34.
- Geilke, G.*, Das polnische Justizwesen 1944-1957 (Manuskript), Hamburg 1958.
- Geilke, G.*, Die neueste Entwicklung auf dem Gebiete des Gerichtswesens in Polen, in: *Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock (Studien des Instituts für Ostrecht, Bd. 2)*, Berlin 1958, 33.
- Gross, St.*, Grundlegende Probleme des Gerichtsaufbaus (poln.), *NP* 1/1957, 4.
- Jankowski, M./ A. Siemaszko*, Administration of Justice in Poland, Warschau 1999.
- Jasiński, J.*, Sądy społeczne (Gesellschaftsgerichte), Warschau 1966.
- Kalwas, A.*, Das Recht auf den Richter in der polnischen Justiz (poln.), *MoP* 13/2002, 600.
- Kierończyk, Prz.*, Zawody prawnicze. Orzecznictwo (Juristische Berufe. Rechtsprechung), Sopot 1999.
- Korózs, Ł./ A. Krajewski*, Zu den Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (poln.), *MoP* 1998, 173.
- Kraft, C.*, Europa im Blick der polnischen Juristen, Rechtsordnung und juristische Profession in Polen im Spannungsfeld zwischen Nation und Europa 1918- 1939, *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 156, Frankfurt/ M. 2002.
- Krąkowski, L.*, Sądy społeczne w zakładach pracy (Gesellschaftsgerichte in den Arbeitsbetrieben), Warschau 1965.
- Kręcisz, W.*, Gerichte und Gerichtshöfe im Verfassungsmodell der Gewaltenteilung (poln.), *Annales* 2001, 59.
- Lammich, S.*, Das Justizrecht der Volksrepublik Polen. Verfassung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Advokatur und des Notariats, Berlin 1976.
- Lammich, S.*, Das neue Gerichtsverfassungsrecht i.d.F. von 1991 (Text mit Einführung), *JOR* 2/1991, 415.

- Lammich, S.*, Die polnische Gerichtsverfassung, JOR 15 (1-2/1974), 281.
- Litiński, A.*, O prawie i sądach początków Polski Ludowej (Über das Recht und die Gerichte an den Anfängen Volkspolens), Białystok 1999.
- Łętowska, E.*, Zur Definition des Rechts auf das Gericht (poln.), PiP 12/2002, 78.
- Maciejewski, T.*, Historia ustroju i prawa sądowego Polski (Die Geschichte der Gerichtsverfassung und des Justizrechts Polens), Warschau 1999.
- Marszał, K.*, Reform der Rechtspflege in Polen, ROW 1991, 257.
- Open Society Institute*, Monitoring the EU Accession Process: Judicial Capacity, Budapest 2002.
- o.V.*, Die Leninschen Grundsätze der Justiz (poln.), NP 10/1967, 1231.
- o.V.*, Grundlegende Probleme der Justiz (poln.), NP 6/1966, 697.
- Piasecki, K.*, Organizacja wymiaru sprawiedliwości w Polsce (Die Organisation der Justiz in Polen), Warschau 1995.
- Pietrkowski, H.*, Die Rechtsweggarantie (poln.), PS 11-12/1999, 3.
- Pilipiec, S.*, Rechtstheoretische Aspekte zum Grundsatz des Rechts auf den gesetzlichen Richter (poln.), Annales 2000, 223.
- Poralla, C.*, Justizgesetze der Volksrepublik Polen (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Bd. 14), Berlin 1954.
- Rek, T. u.a.*, Die Justiz im Dienst der arbeitenden Massen (poln.), NP 2/1956, 29.
- Resich, Zb.*, Der Begriff der Justiz im Licht der letzten Änderung der Verfassung der VRP (poln.), NP 3/1977, 303.
- Resich, Zb.*, Der Rechtsweg (poln.), NP 7-8/1973, 979.
- Resich, Zb.*, Nauka o ustroju organów ochrony prawnej (Die Lehre vom System der Rechtsschutzorgane), Warschau 1970.
- Révész, L.*, Justiz im Ostblock. Richter und Strafrecht (Abhandlungen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd. XV), Köln 1967.
- Rusek, Fr.*, Grundlegende Probleme der Justiz (poln.), NP 5/1973, 639.
- Rybicki, M.*, Die Problematik der Justiz in der Verfassungsnovelle (poln.), PiP 5/1976, 26.
- Rybicki, M.*, Vor der Novellierung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes (poln.), NP 12/1963, 1331.
- Rzepliński, A.*, Die Justiz in der Volksrepublik Polen (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 88), Frankfurt am Main 1996.
- Rzepliński, A.*, Principles and Practice of Socialist Justice in Poland, in: *G. Bender/ U. Falk* (Hg.), Recht im Sozialismus, Bd. 3: Sozialistische

- Gesetzlichkeit, Frankfurt am Main 1999 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Sonderheft 115), 1.
- Bender/Falk* (Hg.), *Recht im Sozialismus*, S. 1-26.
- Rzepliński, A.*, *Sądownictwo w Polsce Ludowej między dyspozycyjnością a niezawisłością (Die Justiz in Volkspolen zwischen Disponibilität und Unabhängigkeit)*, Warschau 1989.
- Solotych, St.* (Red.), *Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick (Forst Arbeitspapiere, Nr. 6)*, München 2002.
- Stelmakowski, A.*, *Die rechtsschöpfende Rolle der Gerichte (im Licht der Zivilrechtsprechung) (poln.)*, PiP 4-5/1967, 611.
- Szarycz, J.*, *Sędziowie i sądy w Polsce w latach 1918-1988 (Richter und Gerichte in Polen in den Jahren 1918-1988) (Biblioteka Sędziego, Nr. 80)*, Warschau 1988.
- Szumski, Sz.*, *Die Gesellschaft verlangt eine bessere Arbeit der Gerichte (poln.)*, NP 5/1956, 55.
- Terpiłowski, J.*, *Über das Vertrauensklima gegenüber der Rechtsprechung (poln.)*, NP 7-8/1956, 107.
- Walczak, R.*, *Sprawowanie kierowniczej roli Partii w sądach i prokuraturze w Polsce Ludowej – Studium politologiczne (Die Wahrnehmung der führenden Rolle der Partei an den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft – politologische Studie)*, Warschau 1987.
- Walczak, R.*, *Die führende Rolle der Partei und die Justiz (poln.)*, NP 3/1986, 3.
- Walczak, St.*, *25 Jahre im Dienst der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit (poln.)*, NP 7-8/1969, 1059.
- Walczak, St.*, *Aktuelle und perspektivische Arbeitsrichtungen der Justizorgane (poln.)*, NP 1/1967, 5.
- Wasilewski, A.*, *Die Gerichtsgewalt in der Verfassung der Republik Polen (poln.)*, PiP 7/1999, 3.
- Waszczyński, J.*, *Ustrój organów ochrony prawnej (Das System der Rechtsschutzorgane)*, Łódź 1971.
- Wengerek, E.*, *Die Entwicklung und Verwirklichung der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessprinzipien in der Volksrepublik Polen*, JOR 14 (1/1973), 173.
- Wilamowski, Krz./ M. Wilczyński/ T. Zahorski*, *Niedostatki wymiaru sprawiedliwości (Die Unzulänglichkeiten der Justiz)*, Warschau 2001.
- Włodyka, St.*, *Organizacja sądownictwa (Die Organisation des Gerichtswesens)*, Krakau 1959.
- Włodyka, St.*, *Ustrój organów ochrony prawnej (Das System der Organe der Rechtspflege)*, Warschau 1975.

- Włodyka, St.*, Über die Rechtsnatur der gerichtlichen Interpretationsrichtlinien (poln.), PiP 7/1971, 43.
- Wyrozumska, A.*, Die polnischen Gerichte und die Immunität anderer Staaten (poln.), PiP 3/2000, 24.
- Zdziennicki, B.*, Einige Anmerkungen zum GVG-Entwurf (poln.), PS 6/2001, 3.
- Zedler, F.*, Die Jurisdiktion der polnischen Gerichte nach den zwischen Polen und den europäischen Ländern abgeschlossenen Verträgen (poln.), RPEiS 4/1991, 55.
- Zieliński, A.*, Die Reform der Organisationsstruktur der Gerichtsbarkeit (poln.), NP 9/1975, 1127.

Gerichtsbarkeiten

- Banaszak, B.*, Der Bürger und die Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, WGO-MfOR 6/1991, 373.
- Banaszak, B.*, Patrzalek, A. Der Verfassungsgerichtshof in Polen- Tätigkeit und Rolle beim Schutz der Bürgerrechte, ROW 3/ 1990, 158.
- Borkowski, J.*, Die Reform der polnischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (poln.), PiP 5/2002, 3.
- Brunner, G.*, Entwicklung der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Sicht, in: *ders./ Garlicki*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, 15.
- Brunner, G./ L. L. Garlicki*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen. Analyse und Entscheidungssammlung 1986-1997, Baden-Baden 1999.
- Byrska, M.*, Vom Verfassungsgerichtshof vor und nach dem In-Kraft-Treten der Verfassung der RP von 1997 entschiedene Fälle aus dem Bereich der Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltung und das Problem der Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtsprechung (poln.), in: *Filipek* (Hg.) Verwaltungsrechtsprechung, 39.
- Chróścielewski, W./ Zb. Kmieciak/ J. P. Tarno*, Die Reform der Verwaltungsrechtspflege und die Standards des Menschenrechtsschutzes (poln.), PiP 12/2002, 32.
- Czeszejko-Sochacki, Zd.*, Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs: Begriff, Einordnung und Rechtsfolgen (poln.), PiP 12/2000, 16.
- Czeszejko-Sochacki, Zd.*, Die Wiederaufnahme des Verfahrens als mittelbare Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichts (poln.), PiP 2/2000, 14.
- Dąbek, D.*, die Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung (poln.), in: *Filipek* (Hg.) Verwaltungsrechtsprechung, 71.
- Dąbek, P.*, das neue Gesetz über den Aufbau der Militärgerichte (poln.), NP 9/1972, 1279.

- Dobosz, P.*, Das Problem der Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung angesichts der Reform der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen (poln.), in: *Filipek* (Hg.) Verwaltungsrechtsprechung, 89.
- Drohomirecki, J.*, Die Militärgerichtsbarkeit in Volkspolen (poln.), PiP 2/1971, 289.
- Działocha, K.*, Der Verfassungsgerichtshof der Volksrepublik Polen (Gesetzliche Voraussetzungen), OER 1/1986, 13.
- Ereciński, T.*, Einige Überlegungen zur Rolle der Zivilgerichte im Prozess der Systemveränderungen in Polen (poln.), SI 2000, 151.
- Filipek J.* (Hg.), Die Einheitlichkeit der Verwaltungsrechtsprechung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, Krakau 1999.
- Filipek, J.*, Die Frage der einheitlichen Rechtsanwendung in der Verwaltungsrechtsprechung (poln.), in: *ders.* (Hg.) Verwaltungsrechtsprechung, 13.
- Garlicki, L.*, Der polnische Verfassungsgerichtshof in rechtsvergleichender Sicht, OER 1/1986, 1.
- Garlicki, L.*, Der Verfassungsgerichtshof und die Gerichtsbarkeit (poln.), PS 1/1998, 3.
- Garlicki, L.*, Der Verfassungsgerichtshof und die Rolle der Gerichte beim Schutz der Verfassungsmäßigkeit des Rechts (poln.), PiP 2/1986, 27.
- Granat, M.*, Der Weg zur Verfassungsgerichtsbarkeit in den Ländern Mittel- und Osteuropas (poln.), PiP 12/2001, 15.
- Hauser, R.*, An der Schwelle zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit (poln.), PiP 11/2002, 28.
- Hauser, R.*, Die Grundlagen der Verwaltungsgerichtsreform (poln.), PiP 1999/12, 21.
- Hauser, R.*, Gegenwart und Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen, WiRO 4/2000, 124.
- Klafkowski, Z./ A. Rosienkiewicz*, Die staatliche Wirtschaftsarbitrage in Polen, JOR 13 (1/1972), 165.
- Kleniewska, I./ Kr. Krzekotowska*, Meinungen über das Hauptverwaltungsgericht (poln.), Palestra 7-8/1985, 25.
- Kolasiński, Krz.*, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und die Rechtsprechung der Gerichte (poln.), PiP 6/1998, 3.
- Kozak, J.*, Wirtschaftsgerichtsbarkeit (poln.), in: *Pyziol, Wojciech u.a.* (Hg.) Studia z prawa gospodarczego i handlowego. Księga pamiątkowa ku czci Profesora Stanisława Włodyki (Studien zum Wirtschafts- und Handelsrecht. Festschrift zu Ehren von Professor Stanisław Włodyka), Krakau 1996, 255.

- Kuss, K.-J.*, Der polnische Verfassungsgerichtshof im Vergleich mit dem ungarischen Verfassungsrat, JOR 27 (1/1986), 47.
- Kuss, K.-J.*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa (Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen, Bd. 15), Berlin 1990.
- Kuss, K.-J.*, Polen: Gesetz über das Hauptverwaltungsgericht, JOR 22 (2/1981), 483.
- Kuss, K.-J.*, Polen: Gesetz über den Verfassungsgerichtshof, JOR 27 (1/1986), 221.
- Kuss, K.-J.*, Polens Rückkehr zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, JOR 22 (2/1981), 263.
- Łętowski, J.*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen, ROW 1981, 241.
- Mazur, M.*, Zum Jahrestag des Gesetzes über das Oberste Gericht (poln.), NP 4/1963, 331.
- Pankowska-Lier/ E. Adamska*, Neue Entwicklungen im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Polen, RIW 11/2002, 837.
- Patrzalek, A./ B. Banaszak*, Der Verfassungsgerichtshof in Polen, ROW 1990, 158.
- Resich, Zb.*, Die Stellung des Obersten Gerichts in der VRP (poln.), NP 4/1969, 515.
- Rybicki, M.*, Die systematische Position des Obersten Gerichts in der VRP (Genese, Evolution, Perspektiven) (poln.), PiP 5/1980, 19.
- Saffjan, M.*, Die Rolle des polnischen Verfassungstribunals in der Transformation vom Totalitarismus zum demokratischen Rechtsstaat, DPJZ 1/2002, 16.
- Sanetra, W.*, Das Oberste Gericht im System der Rechtspflege (poln.), PS 7-8/1999, 3.
- Smaga, M.*, Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (poln.), in: *Filipek* (Hg.) Verwaltungsrechtsprechung, 137.
- Szypliński, M.*, Der Kontrollumfang des Hauptverwaltungsgerichts (poln.), PiP 5/1988, 48.
- Świątkiewicz, J.*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen de lege ferenda (poln.), PiP 10/1993.
- Świątkiewicz, J.*, Naczelny Sąd Administracyjny. Komentarz do Ustawy (Das Hauptverwaltungsgericht. Gesetzeskommentar), Warschau 2001.
- Świda-Lagiewska, Z.*, Der Staatsgerichtshof in der VR Polen (poln.), Warschau 1983.

- Wasilewski, A., Das Kompetenzkollegium beim Obersten Gericht (de lege lata und de lege ferenda) (poln.), PiP 8/2000, 3.
- Wasilewski, A., Die Besonderheit der gerichtlichen Verwaltungskontrolle und das Problem der Einheit der Rechtsprechung (poln.), PiP 1999/2, 3.
- Wierzbowski, B., Die Anwendung der Verfassung durch die Gerichte (poln.), in: Bączyk, M. u.a. (Red.), Księga pamiątkowa ku czci Profesora Leopolda Steckiego (Festschrift zu Ehren von Professor Leopold Stecki), Thorn 1997, 571.
- Włodyka, St., The Functions of the Supreme Courts: A Study in Comparative Law, Archivum Iuridicum Cracoviense 3 (1970), 129.
- Woner, T., Die rechtsprechende Rolle des Obersten Gerichts (poln.), NP 2/1959, 148.
- Woś, T., Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Projekte fern vom Ideal (poln.), PiP 7/2001, 30.
- Wyrzykowski, M., Die systematische Position des Hauptverwaltungsgerichts (poln.), PiP 10/1980, 51.
- Wyrzykowski, M., Sądownictwo administracyjne w PRL (Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der VR Polen), Warschau 1983.
- Zieliński, A., Zu den Quellen der systematischen Konzeption des Hauptverwaltungsgerichts (poln.), PiP 6/1983, 5.

Gerichtskosten

- Bąk, A., Praktische Aspekte der Entscheidung über die Gerichtskosten (poln.), PS 3/2000, 87.
- Bogdał, T., Die Höhe der Gerichtsgebühr (poln.), MoP 13/2002, 616.
- Krzemiński, Zd. (Hg.), Gerichtskosten (poln.), Warschau 1994.
- Machnij, M., Einige Bemerkungen über die Gerichts- und Prozesskosten (poln.), MoP 17/2002, 790.
- Naworski, J. P., Artikel 17 des Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen – Ausgewählte Fragen (poln.), Palestra 5-6/2002, 26.
- Naworski, J. P., Die Gerichtsgebühr (poln.), MoP 17/2001, 892.
- Zieliński, A., Koszty sądowe. Komentarz (Gerichtskosten. Kommentar), 3. Aufl., Warschau 2002.

Juristische Ausbildung, Lehre und Forschung

- Andrejew, I., Thesen über eine bessere Rechtslehre (poln.), PiP 8-9/1972, 20.
- Jończyk, J., Über die Reform der juristischen Studien und ihre Realisierung (poln.), PiP 6/1970, 990.

- Leszczyński, J./ T. Sikirycki/ P. J. Walter*, Zum Streit um die Ausbildung der Juristen (poln.), NP 1/1989, 62.
- Lopatka, A.*, La science du droit et le programme de perfectionnement du droit en République de Pologne, DPC 1-2/1979, 23.
- Michalski, W.*, Die Rolle der Forschungen zur Rechtsentwicklung und zur Justizpraxis (poln.), NP 7-8/1974, 897.
- Walczak, St.*, Juristische Studien und die Bedürfnisse der Justizpraxis (poln.), NP 5/1962, 629.
- Wild, M.*, Juristische Ausbildung in Polen, JOR 43 (1/2002), 91.
- Zawadzki, K.*, Die Aufgaben und die Organisation der Schulung der Justizbeschäftigten (poln.), NP 1/1968, 5.

Richter, Gerichtsbedienstete, Laienrichter

- Bańta, J.*, Die Wahlen der Volksschöffen (poln.), NP 9/1967, 1070.
- Banaszkiewicz, B.*, Normenkontrolle durch Fachgerichte versus Verwerfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofes in Polen – am Beispiel des Streits um die Richtergehälter, JOR 43 (1/2002), 69.
- Cieślak, M.*, Die richterliche Unabhängigkeit und die Partei (poln.), Palestra 2/1957, 6.
- Dębicki, M.*, Die Unabhängigkeit der Richter (poln.), PS 11-12/1998, 15.
- Ereciński, T.*, Die Rolle des Justizrats im demokratischen Staat (poln.), PS 5/1994, 3.
- Ereciński, T.*, The Independence of Judges and the Judicial Service Commission in Poland, in: *Aregger J./ J. Poczobut/ M. Wyrzykowski* (Hg.), Rechtsfragen der Transformation in Polen – Schweizerisch-polnisches Kolloquium, Krakau 1995, 27.
- Gudowski, J.*, Das Richteramt im Gerichtsverfassungsrecht (poln.), PS 11-12/1994, 16.
- Jankowski, J.*, Ustawa o komornikach sądowych i egzekucji. komentarz (Das Gesetz über die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckung. Kommentar), Warschau 2000.
- Kleniewska, I.*, Zu wenig Mittel (poln.), Jurysta 2/2001, 3.
- Korzan, K.*, Die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers und die Grundlagen seiner Haftung für zugefügten Schaden (poln.), PiP 12/1979, 64.
- Kubiak, J. R.*, Die Persönlichkeit des Richters und die Rechtsanwendung (poln.), NP 5/1977, 664.
- Kubiak, J. R./ J. Kubiak*, Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter (poln.), PS 4/1994, 3.
- Kubiak, J. R./ J. Kubiak*, Die richterliche Immunität (poln.), PS 11-12/1993, 3.

- Kulesza, W./ A. Rzepliński* (Red.), *Przestępstwa sędziów i prokuratorów w Polsce lat 1944-1956* (Straftaten von Richtern und Staatsanwälten in den Jahren 1944-1956), Warschau 2000.
- Küpper, Herbert*, Die Forderung der deutschen Justiz nach Selbstverwaltung – Modell Osteuropa?, *JOR* 44 (1/2003), 11.
- Marek, A.*, Strafrechtliche Aspekte des Dienstgeheimnisses des Gerichtsvollziehers (poln.), *PS* 1/2001, 3.
- Michalski, W.*, *Richter – Versuch eines Modellbegriffs* (poln.), *Zeszyty Naukowe IBPS* 26 (1987), 3.
- Murzynowski, A.*, Überlegungen zum Thema der Institution der Geschworenen (poln.), *PiP* 10/1970, 558.
- Oleszko, A.*, Die administrative Oberaufsicht und die richterliche Unabhängigkeit im Licht des Gerichtsverfassungsgesetzes (poln.), *NP* 10-12/1988, 29.
- Pomorski, M.*, Zur Problematik der Besetzung von Richterposten in der VRP (poln.), *NP* 1/1972, 73.
- Redecker, N. v.*, Polen: Die Grundsätze der richterlichen Berufsethik. Textübersetzung mit Einführung, *JOR* 44 (1/2003), 241.
- Rudkowska, E.*, Über die Kosten der Forderungssicherung vor dem Hintergrund des novellierten Gesetzes über die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckung (poln.), *MoP* 11/2002, 491.
- Smoczyński, M.*, Aus den Forschungen zum Richterberuf (poln.), *Zeszyty Naukowe* 16 (1983), 200.
- Szarycz, J.*, *Richter und Gerichte in Polen in den Jahren 1918-1988* (poln.), Warschau 1988.
- Warzocha, E.*, Einige Fragen zur disziplinarischen Verantwortlichkeit der Richter der allgemeinen Gerichte (poln.), *NP* 1/1988, 50.
- Zedler, F.*, Die Aufsicht des Gerichts über die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers auf der Grundlage von Art. 759 § 2 ZVGB (poln.), *NP* 7-8/1975, 988.
- Zoll, F./ Th. Paintner*, Die Stellung des Richters in Polen, in: *P. Oberhammer* (Hg.), *Richterbild und Rechtsreform in Mitteleuropa* (Schriftenreihe des Center of Legal Competence, Bd. 1), Wien 2001, 67.

Staatsanwaltschaft

- Bednarzak, J.*, Die Staatsanwaltschaft im 35. Jahr der VRP (poln.), *NP* 9/1979, 3.
- Jędrzejewski, St.*, Zur Perspektive des 20jährigen Bestehens der staatsanwaltlichen Kontrolle in Polen (poln.), *NP* 7-8/1971, 1100.

- Kański, L., Suchocka, H.*, Die Änderung der verfassungsrechtlichen Regelung der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 1989, PiP, 1/1990, S. 3.
- Kordik, A.*, Die staatsanwaltliche Immunität (poln.), NP 12/1967, 1645.
- Ligarzewska, T.*, Die Berechtigung des Staatsanwalts zur Verhängung der Untersuchungshaft nach der Entscheidung des Gerichts (poln.), NP 11/1974, 1490.
- Patyra, S.*, Die Evolution der Struktur der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1989-1997 (poln.), Annales 1998, 201.
- Perdeus, W.*, Die Evolution der Struktur der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1989-1997 (poln.), Annales 45 (1998), 201.
- Smoleński, J.*, Das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft der VRP (poln.), PiP 8-9/1967, 260.
- Smoleński, J.*, Die Rolle und der Ort der Staatsanwaltschaft in der VRP (poln.), PiP 11-12/1985, 19.
- Waltoś, St.*, Die Staatsanwaltschaft – ihr Platz unter den Staatsorganen, ihre Struktur und Funktion (poln.), PiP 4/2002, 5.
- Waltoś, St.*, Der Grundsatz der Devolution im System der Staatsanwaltschaft (poln.), NP 11/1965, 1248.
- Zięba-Zalucka, H.*, Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu den neuen Organen des Rechtsschutzes sowie ihr Einfluss auf deren Tätigkeit (poln.), Annales 1998, 185.

Notare

- Drozd, E.*, Notarielle Handlungen mit Auslandsbezug im Grundstücksverkehr (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 7.
- Gniewek, E.*, Über den universellen Grundsatz der Rechtsbefolgung durch den Notar (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 45.
- Jacyszyn, J.*, Der Notar als Partner in einer Partnerschaft (vor dem Hintergrund des HGGB-Gesetzentwurfs (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 61.
- Kolasa, M.*, Die programmatischen Aufgaben des polnischen Notariats (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 89.
- Kruczalak, K.*, Die Teilnahme eines Notars an der Gesellschafterversammlung in einer Kapitalgesellschaft (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 95.
- Kufel, J.*, Die Grundsätze der Versicherung für Notare in Polen (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 103.
- Kuryłowicz, M.*, Das Notariat in der europäischen Rechtskultur (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 135.

- Kwiatkowski, Zb.*, Der Notar als öffentlicher Funktionär im Licht des neuen Notariatsgesetzes (poln.), PS 3/1993, 17.
- Langowski, P.*, Notariat (Das Notariat), Sopot 1998.
- Maciejewski, M.*, Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Handlung (Diskussionsbeitrag) (poln.), PS 1/2000, 81.
- Oleszko, A.*, Ustrój polskiego notariatu (Der Aufbau des polnischen Notariats), Krakau 1999.
- Oleszko, A.*, Die Anwendung fremden Rechts durch den polnischen Notar (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 207.
- Oleszko, A.*, Systemveränderungen des polnischen Notariats, Annales 41 (1994), 173.
- Pacho, J.*, Die Erhöhung der Vergütungen und die Regelung der Entlohnung der Beschäftigten der Rechtsprechung und des Notariats (poln.), NP 7-8/1956, 139.
- Pazdan, M.*, Der Ausländer als Kunde des polnischen Notars (poln.), Rejent 7-8/2002, 172.
- Rek, T.*, Die staatlichen Notariatsbüros angesichts neuer Aufgaben (poln.), NP 6/1956, 14.
- Salagierski, Cz. W.*, Die Integrations- und Aufsichtsfunktionen des Landesnotarrats (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 293.
- Stefańska, Kr.*, Die Beteiligung des Notars an der Umgestaltung der Agrarstruktur im Rahmen der EU-Integration der Landwirtschaft (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 315.
- Sztyk, R.* (Red.), II. Kongres Notariuszy Rzeczypospolitej Polskiej. Referaty i opracowania (II. Notarkongress der Republik Polen. Referate und Aufsätze), Posen 1999.
- Sztyk, R.*, Die notarielle Tätigkeit im internationalen Privatrechtsverkehr (poln.), Rejent 7-8/2002, 297.
- Tymecki, B.*, Das neue Notariatsgesetz (poln.), PS 5-6/1991, 22.
- Tymecki, B.*, Notarielle Tätigkeiten polnischer Konsuln (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 373.
- Żmudziński, W. J.*, Die Zusammenarbeit des polnischen Notariats mit der Internationalen Vereinigung des lateinischen Notariats (poln.), in: *Sztyk* (Red.), Notarkongress, 411.

Rechtsanwälte, Rechtsberater (Justiziere)

- Bąkowski, A.*, Einige Anmerkungen über die das System der polnischen Anwaltschaft betreffenden Regelungen (poln.), Palestra 11-12/1998, 99.

- Bayer, W. u.a.*, Die Anwaltschaft der VR Polen (poln.), Warschau 1974.
- Bobrowicz, M.*, Marketing usług prawniczych (Das Marketing juristischer Dienstleistungen), Warschau 2001.
- Bobrowicz, M.*, Über den Markt der juristischen Dienstleistungen – einige Bemerkungen (poln.), MoP 18/2001, 928.
- Buchała, K.*, Das Gesetz über die Anwaltschaft (poln.), PiP 10/1982, 3.
- Buchała, K.*, La nouvelle loi sur le barreau, DPC 1-2/1983, 21.
- Cajsel, W.*, Die Zulässigkeit der Beschränkung der Vergütung von Rechtsanwälten und Justizaren (Art. 102 ZVGB) (poln.), MoP 8/2001, 451.
- Cajsel, W./J. Turczynowicz-Kosmowska*, Der Justiziar als Substitut des Anwalts (poln.), PS 1/2000, 91.
- Cieślak, M.*, Das Problem der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf (poln.), NP 4/1956, 52.
- Dalczyński, A.*, Das vorläufige Statut der polnischen Anwaltschaft (poln.), Palestra 11-12/1998, 6.
- Dudek, I.*, Gesetz über Justiziare (Text mit Einführung), JOR 1-2/1998, 289.
- Dziengo, D. R.*, Die Neuregelung des Berufsausübungsrechts für ausländische Juristen in Polen, WGO-MfOR 6/2002, 421.
- Dzwoniarski, J.*, Partnerschaftsgesellschaften als neue Ausübungsform des Rechtsanwaltsberufs (poln.), Palestra 5-6/2001, 40.
- Gralla, E.*, Die Anwaltschaft in Polen, JOR 5 (2/1964), 173.
- Gumkowski, J.*, Die Novellierung der Vorschriften über den Aufbau der Anwaltschaft, (poln.), NP 12/1958, 3.
- Janczewski, u.a.*, Das System der Anwaltschaft. Kommentar (poln.), Warschau 1960.
- Jóźwik, B.*, Skorowidz kancelarii prawniczych, patentowych i notarialnych (Verzeichnis der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notariate), Warschau 2002.
- Kappes, A.*, Bemerkungen zur neuen Verordnung über die Gebühren für Handlungen der Rechtsanwälte (poln.), Palestra 11-12/2002, 63.
- Konopka, A. W.*, Rechtsanwaltsgesetz: Durchführungsvorschriften (poln.), Warschau 1996.
- Kruszyński, P.*, Der Verteidiger im Gerichtsverfahren (poln.), Warschau 1994.
- Krzeczek, St.*, Einige Worte über die Arbeit und die Aufgaben des Justiziers (poln.), NP 4/1969, 612.
- Krzekotowska, K./E. Warzocha*, Der Justiziar als Bevollmächtigter im gerichtlichen Zivilverfahren (poln.), NP 10/1978, 1456.

- Krzemiński, Zd.*, Adwokat w procesie cywilnym (Der Anwalt im Zivilprozess), Krakau 1999.
- Krzemiński, Zd.*, Die Novelle des Rechtsanwaltsgesetzes (poln.), MoP 1997, 261.
- Krześniak, E. J.*, Die Partnergesellschaft von Rechtsanwälten (Rechtsberatern) – ausgewählte Probleme (poln.), Palestra 1-2/2003, 18.
- Kuss, K.-J.*, Die Rechtsanwaltschaft in der Volksrepublik Polen, ROW 1/1998, 23.
- Lenkiewicz, M.*, Über die Reform einiger Vorschriften über die disziplinarische Verantwortung der Anwälte (poln.), NP 7-8/1956, 124.
- Libera, J.*, Nochmals zu den Problemen der Anwaltsgemeinschaften (poln.), NP 2/1956, 63.
- Lopatka, A.*, Die gesetzliche Regelung des Justiziarberufs (poln.), PiP 9/1982, 3.
- Lopatka, A.*, La réglementation légale de la profession de conseiller juridique en République Populaire de Pologne, DPC 1-2/1983, 39.
- Lyczywek, R.*, Der Anwalt als Verteidiger im polnischen Strafprozess (poln.), Warschau 1989.
- Magnuski, P./ A. Tomaszek*, Können die Berufe des Anwalts und des Justiziers von einem Kommanditisten ausgeübt werden? (poln.), Palestra 9-10/2001, 7.
- Nawrot, J.*, Die Organisationsgrundsätze von Anwaltsgemeinschaften (poln.), NP 1/1964, 25.
- Oberster Rechtsanwaltschaftsrat*, Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen des Justizministers über die Gebühren für Handlungen der Rechtsanwälte sowie Gebühren für Handlungen der Justiziere (poln.), Palestra 11-12/2002, 272.
- Präsidium des Obersten Rechtsanwaltschaftsrats*, Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Justizministers über die Gebühren für Handlungen der Rechtsanwälte (poln.), Palestra 11-12/2002, 275.
- Redecker, N. v.*, Deutsche Rechtskonsultanten ohne Anwaltszulassung in Polen, DPJZ 2/2000, 31.
- Rymar, St.*, Die Leistung dauerhafter Rechtsberatung in Polen durch ausländische Rechtsanwälte (poln.), Palestra 7-8/2002, 7.
- Schnell, Chr.*, Sprechen Sie polnisch? Chancen für deutsche Anwälte, Anwalt 7/2000, 18.
- Sekułowicz, Z.*, Betrachtungen zur Ethik des Justiziers (poln.), NP 7-8/1983, 97.
- Sekułowicz, Z.*, Die Justiziar-Applikation (poln.), NP 7-8/1984, 106.

- Sieklicki, M./P. Franken*, Zur steuerlichen Situation der polnischen Kanzleien deutscher Anwaltssozietäten, WiRO 3/1998, 89.
- Sklubowski, W.*, Zur Anwaltsvergütung (poln.), NP 3/1956, 70.
- Skrzydło-Tefelska, E.*, Die Ausübung freier Berufe im Bereich der Justiz im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (poln.), PiP 7/2000, 71.
- Skrzydło-Tefelska, E.*, Die Ausübung freier Berufe im Bereich der Justiz in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Polen (poln.), Annales 2000, 151.
- Steinborn, Sl.*, Gebühren für die Rechtsanwalts- und Rechtsberatertätigkeiten im Strafverfahren (poln.), MoP 2/2003, 61.
- Troicka, R.*, Das Justizargesetz nach der Novellierung (poln.), MoP 1997, 301.
- Wierzbowski, Krz.*, Eine oder zwei Anwaltschaften? Glosse zur Zukunft unseres Berufs (poln.), Palestra 3-4/2002, 57.
- Woner, T.*, Die Realität der anwaltlichen Gemeinschaftsarbeit (poln.), NP 1/1956, 74.
- Woźniewski, Krz.*, Zur Problematik des Anwaltszwangs (poln.), PS 11-12/1994, 64.
- Żabski, A.*, Der Status des Justiziers (poln.), NP 9-10/1982, 42.
- Zawadzki, K.*, Neue Arbeitsformen von Anwaltsgemeinschaften (poln.), NP 1/1964, 3.
- Zych, J.*, Ausgewählte Probleme der Rechtsberatung und die Selbstverwaltung der Justiziere im Licht des Gesetzes v. 6. 7. 1982 (poln.), PiP 5/1984, 64.

Abkürzungsverzeichnis

DPC	Droit Polonais Contemporain
DPJZ	Deutsch-Polnische Juristenzeitung
DzU	Dziennik Ustaw
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HVG	Hauptverwaltungsgericht
HVGG	Hauptverwaltungsgerichtsgesetz
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
MoP	Monitor Prawniczy
M.P.	Monitor Polski
ND	Nowe Drogi
NP	Nowe Prawo
OER	Osteuropa-Recht
OG	Oberstes Gericht
OGG	Gesetz über das Oberste Gericht
PiP	Państwo i Prawo
poln.	polnisch
PS	Przegląd Sądowy
PVAP	Polnische Vereinigte Arbeiterpartei
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW	Recht in Ost und West
RP	Republik Polen
RPEiS	Ruch Prawniczy Ekonomiczny i Socjologiczny
SI	Studia Iuridica
StAG	Gesetz über die Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StVfGB	Strafverfahrensgesetzbuch
Verf	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VSO	Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (hrsg. v. G. Brunner, Loseblatt, Ersch. eingest)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGVerfO	Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung
VwVfGB	Verwaltungsverfahrensgesetzbuch
WGO-MFOR	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
ZVGB	Zivilverfahrensgesetzbuch

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych
Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte der postsozialistischen Transformation
November 2002

2003

Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
Die neue russische Strafprozessordnung – Durchbruch zum fairen Strafverfahren?
Dezember 2002

Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal
Modelle des Kulturwechsels – Eine Sammelmonographie
Februar 2003

Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
Die neue tschechische Verwaltungsgerichtsordnung – Einführung und Übersetzung
März 2003

Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
Privatisierung in Osteuropa: Strategien, Entwicklungswege, Auswirkungen und Ergebnisse
März 2003

Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003

Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
General Equilibrium Model of an Economy with a Futures Market /

**Are Transition Countries Overbanked?
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003

Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nach-
folgestaaten**
November 2003

Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
**Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern
Ost- und Südosteuropas. Ergebnisbericht**
Dezember 2003

Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau / Juraj Dolnik
Meinolf Arens / Vasile Dumbrava
Nationale Sprachpolitik und europäische Integration
Dezember 2003

2004

Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich
**Product differentiation, transition,
and economic development**
März 2004

Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozialismus
April 2004

Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić
Justizreform in Kroatien
April 2004

Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)
**Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeutung von Ver-
trauen beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in
Osteuropa**
Mai 2004

Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper
Justizreform in Ungarn
Juli 2004